

Zeitschrift des Vereins

für

Geschichte Schlesiens.

Namens des Vereins

unter Mitwirkung der Schriftleitung

herausgegeben

von

Ronrad Wutke

Achtundfünfzigster Band

Im Kommissionsverlag von
Ferdinand Hirt
Breslau 1924

4026.58

II



30.000,-

Mitglieder der Schriftleitung:

Maetschke. Butke. Wendt. Ziefursch. Seppelt.

Die zur Veröffentlichung durch den Verein bestimmten Manuskripte sind an den Vorsitzenden, Herrn Professor Dr. Maetschke Breslau XVI, Lutherstraße 25), einzusenden.

Die Manuskripte für den nächsten Band der Zeitschrift sind bis zum 1. Oktober 1924 druckfertig einzuliefern. Später eingehende, wenn auch vorher angemeldete, Manuskripte können für den nächsten Band nicht mehr berücksichtigt werden.

X-5560
4026/ "
1924

Inhalt des achtundfünfzigsten Bandes

I. Teil

- I. Die älteste Geschichte der Stadt Zuckmantel in Schlesien. Von cand. phil. Josef Pfißner (Zuckmantel) 1*
- II. Das Marienkloster der Augustiner-Chorherren in Gorkau am Zobten. Von cand. theol. Viktor Cypionka 17*
- III. Der Ausdruck „scolaris“ in den schlesischen mittelalterlichen Urkunden. Von Geh. Archivrat, Archiddirektor Dr. Konrad Wutke 43*
- IV. Bericht über die Tätigkeit der Historischen Kommission für Schlesien 1923 51*

II. Teil

- Literatur zur schlesischen Geschichte für die Jahre 1920—1922. Von Staatsarchivar Dr. G. Bellée 1—77

Die älteste Geschichte

der

Stadt Zuckmantel

i. Schlef.

von

Josef Pfitzner



Die älteste Geschichte der Stadt Zuckmantel i. Schlef.

von
Josef Pfitzner.

Rein geographisch betrachtet, schaut Zuckmantel mit vollem Gesichte ins Meißner Flachland. Sein Rang ist der eines Schpfeilers des ehemaligen Bistumlandes zum Gebirge hin; ein Markstein, der gänzlich übersehen wurde, ist Zuckmantel auch für die Geschichte dieses bischöflichen Territoriums. Der Blick auf die bisher dieser Stadt beschiedenen Forschungsergebnisse ist unerfreulich und wird es um so mehr, je weiter wir uns der Geburtsstunde und den Ursprüngen der Stadt nähern. Wie eine Ironie erscheint es heute, daß gerade der Forscher, der als erster, noch dazu in größerem Rahmen, die älteste Geschichte dieser Stadt berührte, Gustav Adolf Stenzel, mit Kennerblick das Richtige getroffen hatte, das sich aber gegen die nachfolgenden nichtfachmännischen Arbeiten nicht durchzusetzen vermochte.¹⁾ Gewiß mögen auch die Erklärungsversuche des Ortsnamens viel verschuldet und irreführend haben. In einer demnächst erscheinenden Stadtgeschichte wird diesen und anderen Irrungen mehr Raum gegönnt sein. Jene erste, volle, wenn auch lakonische Stimme des „Vaters“ schlesischer Historiographie habe dafür das Wort:

„Nächst dem Bergbau um Goldberg ist der älteste nachweisbare Bergbau bei Zuckmantel getrieben worden. Daß hier schon im Jahre 1224 auf Gold gebaut wurde, ist gewiß“. Aus seinem reichen Forschungsschatze ergossen, präsentierte Stenzel, wie die gesamte Geschichte Schlesiens, auch diese Behauptung dem Leser ohne Quellenangabe. Karl Peter, der sich mit Glück in Zuckmantels Geschichte versuchte,²⁾ wußte wohl als einzig mögliche Quellenunterlage eine Urkunde Papst Honorius III. vom 27. Jänner 1224³⁾ anzuführen, traute sich aber nicht, aus diesem Zeugnis in Stenzels diktatorischem Sinne positive Schlüsse zu ziehen, warf vielmehr eine Reihe von Vorfragen auf, die zu beantworten er nicht imstande war. Darnach wußte niemand mehr mit dieser Urkunde etwas anzufangen, wenn sie auch manchmal⁴⁾ beiläufig erwähnt wurde. Selbst der scharfsinnige Kritiker Wilhelm (Lambert) Schulte, der sich gerade auf diesem Gebiete manchen Vorbeurtheil errang, ist ihr beharrlich ausgewichen.⁵⁾ Und doch wird die richtige Erfassung dieser Urkunde auf die gesamte älteste Geschichte des Bistumlandes umgestaltend wirken.

Der Papstbrief ist bestbeglaubigt, jeder Zweifel an der Echtheit ausgeschlossen.⁶⁾ Die durch die Urkunde festgelegte Ereignisreihe ist diese: Lorenz, Bischof von Breslau, hat bei Papst Honorius III. bittere Klage geführt, daß der mährische Markgraf Wladislaw Heinrich gewisse Besitzungen der Breslauer Kirche, in welchen Goldgruben bestehen, mit Gewalt an sich gebracht hat.⁷⁾ Daraufhin hat der Papst den Markgrafen

ernstlich aufgefordert, daß er diese Besitzungen samt dem aus ihnen gezogenen Nutzen der genannten Kirche zurückgebe, um so Gott, den er durch die widerrechtliche Aneignung schwer beleidigt habe, wieder zu versöhnen. Dazu hatte der Papst dem Krafauer Bischof Ivo, dem Abte von Andrzejow und dem nichtgenannten Scholasticus der Lebusen⁹⁾ Diözese schriftliche Vollmacht gegeben, den Kirchenbann über den Markgrafen zu verhängen, wenn er der Forderung des Papstes nicht nachkomme. Die Genannten waren die Schiedsrichter. Doch ehe es noch zu einer Beilegung des Gebietstrittes kam, starb der mährische Markgraf und die Besitzungen der Breslauer Kirche blieben bei der Markgrafschaft Mähren. Daher forderte jetzt der Papst den Böhmenkönig Ottokar I. auf — da diese Besitzungen und die Markgrafschaft an den König gekommen waren, (es muß also eine zweite Beschwerdeschrift des Bischofs nach Rom gegangen sein) — die Besitzungen mit den empfangenen Nutzniehungen aus Ehrfurcht gegen den hl. Petrus und ihn, den Papst, dem Bischof und seiner Kirche zurückzugeben. Der Papst erwartet, der König werde seiner Bitte willfahren, damit der genannte Bischof von diesen reichen Früchten für sich und die Kirche auch in der Tat etwas spüre („sentiat“), damit aber auch der Papst die königliche Würde des Böhmenkönigs deswegen wohlverdient schützen könne.

Diese Urkunde nun ist mit bestem Rechte für Zuckmantel und keine andere Örtlichkeit zu reklamieren. Ob der Wichtigkeit dieser Tatsache für die Stadt, das Meißner Land und Schlesien, wird der Beweis auf verschiedenen Wegen geführt werden.

Zunächst ist von „aurifodinae“ die Rede. Es erhebt sich die Frage, ob damals in Schlesien auf Gold gebaut wurde, wenn ja, wo. Der älteste Bergbau ist bei Goldberg, das diesem Umstande wohl seinen Namen verdankt, betrieben worden,¹⁰⁾ sicher schon 1211^{10a)}, vermutlich noch früher.¹¹⁾ Die Zeugnisse, welche für schlesischen Bergbau im 12. Jahrhundert überliefert sind, beziehen sich bei näherem Zusehen auf andere Länder oder es sind Fälschungen.¹²⁾ Das Goldwerkrecht¹³⁾ zu Goldberg aus dem 14. Jahrhundert ist in den ältesten Teilen schon für diese Zeit in Anspruch zu nehmen, wie auch das in der Kulmer Handfeste von 1232¹⁴⁾ genannte schlesische Goldrecht mit dem Goldberger identifiziert werden darf. Neben Goldberg muß auch schon um Löwenberg der Bergbau im Jahre 1217 über die Anfänge hinaus gediehen sein.¹⁵⁾ Jüngeren Datums ist der Reichensteiner Bergbau. Wohl gab es also in Schlesien vor 1214 Bergbau, der urkundlich bezeugt ist. Dennoch scheiden alle diese Orte aus, weil sie ja nicht bischöflicher oder Kirchenbesitz waren, und es nie vorher noch nachher gewesen sind. Und unsere Urkunde spricht nur von Breslauer Kirchengut. Die Frage ist daher enger zu stellen: Welche Goldgruben besaß je das Breslauer Bistum? Die Antwort ist einfach: einzig und allein die bei Zuckmantel¹⁶⁾ — aber auch nur anfangs vorübergehend, erst seit 1467 dauernd — und im 14. Jahrhundert die im Anschluß an Zuckmantel aufgekommenen Freiwaldauer Goldgruben.¹⁷⁾ Damit ist schon ein vollwertiges Argument für die Identifizierung der in der genannten Urkunde genannten Goldgruben, mit den Zuckmantelschen gegeben. Weiterhin ist auch zu bedenken, daß ein Besitzstreit, zumal aus solchen Gründen, immer an der Grenze zu spielen pflegt. Und gerade dort, wo die beiden Gebiete sich am meisten näherten, wo eine Art Grenze bestand zwischen Mähren und dem Meißner Lande, liegt Zuckmantel. Die Goldgruben mußten an

oder in unmittelbarer Nähe der Grenze liegen, sonst wäre ein Überfall von mährischer Seite unmöglich gewesen. Hier spricht also Zuckmantel ob seiner Grenzpostenstellung gewichtig für sich.

Und der Zwischenfall war offensichtlich eine Grenzstreitigkeit.

Bei festen, durch das Gewohnheitsrecht geheiligten Grenzen hätte es solche Übergriffe kaum gegeben. Aber die Grenzen des Bistumslandes und Schlesiens überhaupt, gegen Mähren waren ganz dieser Frühzeit entsprechend, nichts anderes als ein breiter Waldgürtel, schlesischer Grenzwald, Grenzbag oder Preseka geheißen. Bei der Natur des in Betracht kommenden Landes ist Bewaldung von vornherein zu erwarten. Denn Gebirge in unseren Breiten tragen immer Wald, wenn nicht der Mensch seinem Ausbreiten Einhalt tut. Wer hätte damals ein Interesse daran gehabt? Im Gegenteil, der Wald mußte die Rolle von Landesfestungen spielen. Der Wald, besonders an der Grenze gelegen, war, je dichter um so mehr, der beste, weil natürliche Landesschutz. Selbst dort, wo nicht gerade höhere Gebirgszüge, wie etwa an der Grenze Böhmens und Mährens, eine Entwaldung und Befiedelung unmöglich machten, wurde schließlich mit Rücksicht auf die Landesverteidigung sogar das Fällen von Bäumen im Grenzwalde streng verboten. Noch die Majestas Carolina weiß davon zu erzählen. So ist von vornherein anzunehmen, daß das Gesenke dicht bewaldet war von Natur aus und wegen des besonderen Schutzes durch die argwöhnenden Landesfürsten. Siedelbares Gebiet waren nur die oberen Flußniederungen, wo der Mensch trotz primitivem Geräte dem Boden seinen Lebensunterhalt abzulocken vermochte. All dies sind damals allgemeine, mitteleuropäische Erscheinungen. Schlesien gliedert sich in diesem Falle nur vollkommen in das übliche Landschaftsbild unserer Breiten ein. Grünhagen¹⁸⁾ mit wesentlichen Irrtümern und nach ihm einwandfrei besonders Schulte¹⁹⁾ haben das Wesen, die Größe und Lage des schlesischen Grenzwaldes mit möglichster Genauigkeit festzustellen getrachtet. Neuerdings²⁰⁾ hat die Prähistorie das bisher historisch gewonnene Bild vollauf bestätigt. Sicher ist, daß das Zuckmanteler Gebiet sowie das hohe und niedere Gesenke dicht bewaldet und bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts noch von keiner Siedelung unterbrochen waren. Dieses Bild war gleichgeblieben seit den Zeiten der Wandalen und noch früher. Kein Volk und Mensch hatte noch das Bedürfnis gehabt, hier eine Bresche zu legen.²¹⁾ So sah also die Grenze gegen Mähren aus: ein breiter Wald war die Grenzlinie. Das ist ein Widerspruch, und dennoch genügte es dem in solchen Dingen primitiven Mittelalter. Mähren hatte wohl im Westen und Osten, nicht aber im Süden und Norden eindeutige Grenze. Erst das 13. Jahrhundert schuf allmählich Klarheit. Gerade für die Nordseite, gegen Polen und Schlesien, finden sich einzelne Grenzregulierungsurkunden,²²⁾ die jedoch unser Gebiet nicht berühren. Wohl aber ist unsere Urkunde vom Jahre 1224 der Fehdebrief für die Erringung einer festen Landesgrenze zwischen Süd und Nord.

Die Gründe jedoch, warum es gerade hier um diese Zeit zum heftigen Kampfe kommen mußte, liegen tiefer. Das Deutschtum drang seit dem Ende des 12. Jahrhunderts kraftvoll nach dem Osten. Unser Bistumsland war von den Wellen dieser Wanderbewegung, — Auswanderer im heutigen Wortsinne waren es — um so mehr ergriffen worden, als gerade die Kirchenfürsten, die Träger der Bildung damaliger Zeit, gar bald den

Vorteil, der aus der Ansiedlung Deutscher und der Urbarmachung jungfräulichen Landes für das allgemeine Landesbeste erwachsen mußte, erkannten. Bischof Lorenz (1208—32) vor allem wird immer der Ehrentitel des ersten Kolonisators kirchlichen Landes in Schlesien bleiben. Unter seiner Regierung schloß der Baum, der nachmals allen Jahrhundertstürmen trotzte, das Deutschtum, seine ersten üppig-gesunden Triebe. Es kann für diesen speziellen Zweck nicht unsere Aufgabe sein, den gesamten Gang der Besiedelung des gesamten Kirchenlandes zu verfolgen.²³⁾ Das eine sei nur betont, daß gerade um das Jahr 1220 das allgemeine „Rennen“ im besten Gange war. Unsere Urkunde gibt uns Anlaß, dieser bewegten Zeit, vergleichbar der der Völkerwanderung, auch ein wenig in die „Seele“ zu schauen. Vom Norden bringt der Bischof unaufhaltsam mit seinen Siedlern gegen den Grenzwald vor, Richtung auf Richtung öffnet die schattigen Wälder, der Menschenfuß tritt in unberührtes Land. In wenig Jahren ist die Triebkraft deutscher „heiliger Frühlings“ söhne bis hart an den Gebirgsrand gerückt, schon haben sie das erste, tief in die Gebirgsrinde einschneidende Quertal erreicht. So arbeitet es auf der einen Seite, ohne Ziel und Ende, nur immer vorwärts. Doch die deutsche Flut nach dem Osten war eine allgemeine: Von der Ostsee bis an die Alpen ein großer Wellenzug. Auch der mährische Markgraf war nicht müßig geblieben. Bei diesem Wettbewerb wollte er gewiß nicht der Letzte sein. Daher begann auch er seine Gebiete zu dehnen und zu strecken, wo Raum war. Dessen gab es im Norden gegen das Gebirge genug. Waldhufendörfer an Waldhufendörfer reihten sich dann auch in der Folgezeit in den nordmährischen Altaterausläufern.²⁴⁾ Mit scheelem Auge nur kann er das geschäftige Treiben am Nordhange des hohen Geseufes, das er stillschweigend für sein Eigen angesehen haben mag, betrachtet haben. Der Bischof war ihm weit voraus, ja noch mehr: Dieser hatte sogar Goldgruben bei seiner Entdeckungs- und Rodarbeit gefunden. Wie mußte dies einen Menschen des noch gold- und goldarmen 13. Jahrhunderts blenden und neidisch machen! Und nichts anderes war es nun, was dem mährischen Markgrafen keine Ruhe ließ, als Neid, der blanke nachbarliche Konkurrenzneid der ostdeutschen Kolonisation, der vielleicht ebensoviel zu dem unaufhaltsamen Vordringen des Deutschtums im Osten beigetragen hat, wie die germanische Stoßkraft selbst. Daß tatsächlich alle wirtschaftlich interessierten und gerichteten Geister eine gewisse Nervosität ergriff, ein Besitzfieber, wie es in folgenschweren Wirtschaftskrisen zu allen Zeiten aufzutreten pflegt, dafür aus Schlesien ein beredtes Zeugnis. Aus einer Papsturkunde von 1226²⁵⁾ ist zu entnehmen, daß sich Herzog Heinrich I. über den Breslauer Bischof Lorenz bei der Kurie beklagt hat, weil dieser die Leute, welche im Gebiete seines Herzogtums Wälder und andere unbebaute Orte bewohnbar machen und zu Kulturland umzuschaffen Willens sind, so sehr mit ungebührlichen Abgaben unter dem Namen von Zehnten bedrückt, gegen alle Landesgewohnheit, welche die Nachbarbischöfe beobachten, daß diese Siedler nicht nur zögern, bei den urbar zu machenden Orten zusammenzukommen, sondern, daß sogar die, welche schon da sind, diese Orte wegen der Bedrückungen durch den Bischof wieder verlassen. Und nun kommt das Unerhörte und Aufregende für den Herzog: Sie begeben sich in andere Gebiete und Länder zum nicht geringen Schaden des Herzogs, da dadurch die genannten Orte nicht allein wüst bleiben, sondern auch die Grenzen seines Herzogtums besetzt werden und

zwischen ihm, dem Herzog, und den benachbarten Edlen, in deren Länder sich seine Kolonen begeben, bisweilen schwere Stritte entstehen.

Offener und ausführlicher konnte kein damaliger Fürst bei der Kurie berichten über die Ziele, die er bei der ostdeutschen Kolonisation im Auge hatte, über die Art, wie er möglichst viel gewinnen konnte aus dem urbar zu machenden Lande. Eines ist zu erkennen, daß dieses Volk, das da kam, durchaus kein Sitzfleisch mitbrachte und keinen geduldigen Rücken zu irgend großen Lasten, sondern daß sie ohne weiteres aufbrachen und bei dem Nachbarfürsten ihr Glück versuchten. Und was geschah da? Die Leute, die dem Herzog zu Nutz hätten Neuland schaffen sollen, tun es nun dem Nachbarfürsten. Jener hat den Schaden, dieser den Nutzen, ja noch mehr. Und damit kommen wir nun auch zu unserer Urkunde. Es geht vor allem um die „termini“ des Landes. Diese sind gefährdet und werden von den Nachbarn ganz einfach besetzt, d. h. in Besitz genommen. Das konnte aber dort nur möglich sein, wo die Grenzen solche *loca deserta*, d. h. Wald waren, die noch durch keinen rechtlichen Schied in Mein und Dein geteilt waren. Jeder meinte natürlich, als endlich die Eigentumsfrage brennend wurde, der ganze Wald, durch den er sich bis dahin noch gedeckt gefühlt hatte, gehöre ihm. Hier war noch Gelegenheit, durch rasches und zielbewusstes Handeln einen Happen zu erjagen. Und nun verscheucht der Bischof dem Herzog die Siedler. Die Folge ist, daß die Nachbarn, tätig, wie sie sind, den gesamten Grenzwald für sich umroden lassen, d. h., daß der Breslauer Herzog den früher dem Innern seines Herzogtums zugekehrten Waldbrand als Grenze ganz gegen seinen Willen zugeschoben bekommt, ohne einen Fuß Neuland zu gewinnen. So kann dann nur durch Kampf und Waffen ausgeglichen werden, was ehemals hätte durch rasche Siedlertätigkeit gewonnen werden können. Ähnliche Motive gelten für den Mährer wie für den schlesischen Bischof.

Auch das Sudetengebirge war ein solcher neutraler, ungeteilter Boden, auf dem der erste Besitzergreifer das beste Recht besaß. Und darum nannten wir den Kampf um den Vorrang ein Rennen. Der Markgraf konnte nicht sehen, wie der Bischof mehr Erfolg hatte, denn er, ihm mußten seine Waffen holen, was ihm vielleicht seine schwache wirtschaftliche Tatkraft versagte, zumal dem Breslauer Bischofe, der ja schließlich doch nur ein mit öffentlich-rechtlichen Funktionen ausgestatteter, potenziertes Grundherr dieser Gebiete war, der militärische Eigenschutz fehlte. Mit kühnem Griff hatte so der mährische Markgraf das verhindert, was Herzog Heinrich I. in seinem Herzogtum geschehen zu sein scheint, daß der Innenrand des Grenzwaldes, in diesem Falle die nordmährische Seite, zugleich Landesgrenze wurde. Er vermochte Bischof Lorenz diese unangenehme Lage zuzuschanzeln. Damit hatte aber Wladislaw Heinrich die Goldgruben bei Zuckmantel in seine Hand bekommen, getrieben aus wirtschaftspolitischen Gründen.

Einen Beweis, daß das nicht ein Einzelfall, sondern ein allgemeiner Vorgang unter ähnlichen Bedingungen war, bietet die Kolonisationsgeschichte Süd- und Südostböhmens,²⁶⁾ die fünf Jahrzehnte früher spielt. Gerade war Herzog Sobieslaus im Begriffe, den Grenzwald zwischen Böhmen und Österreich durch Ansiedelungen zu lichten und vom Norden nach dem Süden und Südosten zu durchbrechen. Da setzt auch von Österreich der Vorstoß ein, um die gerechte Mitte noch rechtzeitig zu erlangen. Der Böhmen-

Herzog beklagt sich über das Vorgehen des Österreicher und behauptet, es sei die Hälfte und der dazwischenliegende (!) Wald zur Gänze Eigentum der Böhmen, während rechtfertigend die Österreicher versichern, daß ihnen von ihrer Seite der Wald so gut gehöre wie den Böhmen von der ihren, d. h., daß jedem die Hälfte gehöre. Der österreichische Standpunkt war im Gegensatz zum böhmischen der einzig gerechte.

Damit erst spüren wir in den toten Lettern der Urkunde von 1224 die lebendigen Säfte. Ihr verborgenes Herz ist Zuckmantel. Nun ist es bloßgelegt.

Zur weiteren Erkenntnis der Urkunde und beweiskräftig für Zuckmantel kann auch die Geschichte der unmittelbar angrenzenden Gebiete herangezogen werden, so vorerst die Ursprungsgeschichte der Stadt Ziegenhals. Und gerade diese bringt einen neuen schlagenden Beweis für unsere Behauptung. Eine Art Gründungsurkunde für Ziegenhals darf die vom 31. August 1263²⁷⁾ genannt werden: „Bischof Thomas I. urkundet darin, daß, nachdem sein Vorgänger Bischof Lorenz das Ottmachauer Gebiet, quod est castellania specialis episcopatus Wratislaviensis a fundatione cristianitatis collata b. Johanni zur Ansiedlung und Verteidigung dem Vitigo als Vogte übergeben, und dieser sich einen gewissen Sifrid zum Gehülfen gewählt, und nun nach beider Tode zwischen ihren Erben, den Söhnen des Vitigo: Mhoco, Vitigo, Rembold und Lorenz und dem Sohne des Sifrid, Dietrich, Streit entstanden, er, der Bischof“, nun die in diesem Zusammenhange nicht weiter mitspielenden Vogteirechte, wie auch die einzelnen Güter geteilt habe. Der Text der Urkunde spricht lebendig und klar: „Notum facimus . . . , quod, cum temporibus predecessoris Laurentii episcopi ad retinendos et excolendos terminos Otmuchovienses . . . advocatiam etiam illius partis terre contulit Laurentius cuidam viro strenuo Vitigoni, qui eosdem terminos retinens et cultores terre circa illas partes ponens et, que sunt beati Johannis, retineret et a violentiis eorum, qui indebite fines episcopatus Wratislaviensis niterentur occupare, secundum suam defenderet facultatem“

Ein Blick auf die Urkunden von 1224 und 1226 lehrt sofort den innigen sachlichen Zusammenhang mit diesen Sätzen. „Per violentiam“ hatte der mährische Markgraf die Goldgruben besetzt und hier soll gerade der Landvogt „a violentiis“ der Nachbarn das Pstumsland verteidigen.

Der Zusammenhang beider Stellen ist allzu klar. Es kann nur auf ein und dasselbe Ereignis angespielt sein. Außerdem wird auch hier von dem „fines . . . occupare“ gesprochen, wie gerade Herzog Heinrich I. klagte, daß „ducatu sui termini occupantur.“ Wir wollen nicht behaupten, daß der Herzog mit seinen Klagen speziell unsere Gebiete im Auge hatte; die Möglichkeit des Einschusses neben manch anderen Fällen in dem großen Herzogtume bleibt bestehen. Wohl aber hängen die Ereignisse der Urkunden von 1224 und 1263 wie Ursache und Wirkung zusammen. Denn alle diese Dinge haben sich an den „termini Otmuchovienses“ — was wohl mit „Grenzen“, nicht mit „Gebiet“ (Grünhagen) zu übersetzen ist — abgespielt, aber wieder dort, wo Zuckmantel gelegen ist. Auch daraus ist die unabweisliche Richtigkeit unserer Behauptung zu ersehen.

Der innere Zusammenhang ist nun offenbar folgender: Die rasch vordringende Kolonisation im Meißner Lande war bis an die Ausläufer des Gebirges gedrungen, hatte sogar schon bei Zuckmantel festen Fuß gefaßt

und dazu Goldgruben entdeckt. Da entriß der mährische Markgraf gerade diesen äußersten Vorposten bischöflichen Siedellandes der Kirche. Daß darauf Lorenz nicht untätig geblieben sein wird, ist mit Sicherheit anzunehmen. Er hat gewiß alles aufgeboten, um ein weiteres Vordringen des Markgrafen unbedingt zu verhindern. Doch da starb dieser. Damit war ein schwerer Alp vom Meißer Lande gefallen. Nichtsdestoweniger fühlte sich der Bischof mit Recht nicht sicher — besaß ja jetzt der Böhmenkönig das Gebiet — und hat nun die gesamte Grenze befestigen lassen, nicht aber wie früher durch Wald, sondern gerade durch seine Rodung: durch Ansiedlung und Urbarmachung. Denn nur Menschen konnten jetzt, wo der Wald betreten und seiner Funktionen als Landeswall verlustig war, genügenden Schutz für Grenzen und Land bieten. Daher kam auch das Bestreben, möglichst viele Siedler herbeizuziehen, die die „Grenzer“-Funktionen ausüben sollten, Ortschaften anzulegen, wenn möglich auch Städte, die gerade im Kolonisationszeitalter feste Burgen und Landeswehren waren und sein sollten.

Mit dieser wichtigen Aufgabe wurde Vitigo als Landvogt betraut — es konnte auch schon unmittelbar nach dem Tode des mährischen Markgrafen und vor dessen Tode geschehen sein. — Wie das Problem gelöst wurde, mußte nur im Sinne des Bischofs gelegen sein. Denn Vitigo legte nicht nur die Stadt Ziegenhals an, sondern schuf einen förmlichen Kranz von Dörfern um Zuckmantel, die gegen dieses wie Sperrforts gerichtet waren. Wir haben allen Grund zu der Annahme, daß damals und in der unmittelbar folgenden Zeit, noch während der Regierung des Bischofs Lorenz († 1232) die Dörfer: Niklasdorf (villa Nikolai), Langendorf (longa villa), Dürr-Kunzendorf (Conradi villa,) Enderdorf (villa Andreea), villa Scorosonis (vielleicht Rohlsdorf) und Lichtenbarc (wüst), ausgesetzt wurden. Denn in der Urkunde (1263) heißt ein Satz: „admittentes (sc. episcopus) secundum quod ipsos (sc. filios) in possessione bonorum et iurium invenimus, sive ad ipsos ab initio pertinuerint, sive nostris temporibus ipsis accreverint.“ Zur Zeit des Bischofs Thomas I. aber ist ihnen wahrscheinlich nur die villa Ludvigi (Ludwigsdorf) „zugewachsen“. Denn dies wurde 1249²⁸⁾ von Smilo auf Waldland angelegt. Nur dann konnte Thomas sagen: „Nos etiam de speciali gracia addidimus filiis vitigonis advocatiam de villa nostra, villa Ludvigi.“ Zuckmantel war nun von allen Seiten gegen das Meißer Land abgeriegelt und gerade daraus ersieht man wieder, daß sich die Gebietsstreitigkeiten nur bei Zuckmantel abgespielt haben. Denn obwohl die termini Otmuchovienses auch für das Freiwaldbau-Weidenau-Zauerniger Gebiet in Frage kommen — hier setzte jedoch die Kolonisation erst später ein — sind doch die Maßnahmen des Bischofs und die Ausführungen Vitigos zum Schutze des Landes gegen die Einbruchsstelle von Zuckmantel her, gerichtet. Betont sei gleich hier, daß die Siedlungen erst allmählich in die Täler eindringen, wie etwa Niklasdorf im Bieleitale beweist. Damit ist auch endlich für die älteste Geschichte von Ziegenhals und Gebiet Wichtiges gesagt und seine Entstehungs- und Gründungsursache in einen soliden, organischen Zusammenhang mit der Geschichte Zuckmantels und den damaligen wirtschaftlichen Umwälzungen und Wettbestrebungen der Landesfürsten und Grundherren gebracht. Als mitbeweisend für unsere Behauptung darf schließlich auch der Name der bei Zuckmantel gelegenen Burg Edelstein angeführt werden.

Ist auch die engere Erbauungszeit der Burg (als „lapideum castrum“ wird sie gerühmt), unbekannt, so liegt sie bestimmt nicht vor der Besiedlungszeit dieses Gebietes. Als vorzüglicher Grenzschutz mag sie von den böhmisch-mährischen Herrschern (etwa Ottokar II.) angelegt worden sein. Bedeutsam will uns die Wahl des Namens scheinen, der unbedingt mit dem Bergfegen im Zusammenhange steht. Urkundlich wird ihrer zuerst 1281 an wichtiger Stelle gedacht (S. R. 1674). Im großen Kirchenstreite Heinrichs IV. mit Thomas II. erlangt sie gleiche Bedeutung wie die alte Ottmachauer Burg.

Nachdem nun aus einer Reihe zwingender Gründe erhärtet wurde, daß sich die Papsturkunde von 1224 einzig und allein auf Zuckmantel beziehen kann, ist auch der Augenblick gekommen, den Zeitpunkt der in der Urkunde enthaltenen Ereignisse wenigstens annähernd festzustellen. — Der Terminus ad quem ist durch den Todestag Wladislaw Heinrichs leicht gegeben. Er starb am 2. August 1222. Daher ist anzunehmen, daß spätestens im zeitigen Frühlinge dieses Jahres der Überfall erfolgt ist, da dann der Breslauer Bischof seine Beschwerdeschrift nach Rom geschickt hat, die noch vor dem Tode des Markgrafen beantwortet war. Spätestens also 1222 gab es bei Zuckmantel Goldgruben, wahrscheinlich sind sie mindestens ein Jahr früher entdeckt worden. Mehr läßt sich wohl über den Terminus a quo nicht sagen. Damit ist aber auch ein halbwegs fester Zeitpunkt für die Aussetzung von Ziegenhals gegeben, das demnach um das Jahr 1222 lociert worden sein muß. Für Meisse und das übrige Bistumsland werden sich andere Folgerungen ergeben, die eingehender Behandlung an anderer Stelle vorbehalten bleiben. Das eine steht schon jetzt fest, daß mit den bisherigen Untersuchungen eine Hauptwurzel der Besiedlung des Meißner Landes und Schlesiens bloßgelegt ist. Der Gang und das Tempo der Kolonisation dieses engeren Gebietes werden sich anders darstellen, als bisher angenommen wurde.²⁹⁾

Bislang wurde eigentlich nur immer von Goldgruben bei Zuckmantel gesprochen, nicht von Zuckmantel selbst. Es ist eine Hauptfrage, was für ein Gebilde damals Zuckmantel rechtlich und tatsächlich war: Dorf, Stadt oder existierte es überhaupt nicht? Die Urkunde schweigt. Doch eins darf mit aller Sicherheit gesagt werden, daß die Anfänge Zuckmantels in diesem Zeitpunkte zu suchen sind. Der Bergbaubetrieb setzt Bergmanns-siedlungen voraus. Mögen sie noch so dürftig gewesen sein, immerhin waren es die ersten Anfänge zu Zuckmantel, die schon eine wesentliche Signatur seines späteren Charakterbildes, den Bergbau, tragen. Und daß wir tatsächlich am Anfange stehen, beweist der Umstand, daß nicht einmal ein Name genannt wird. Vielleicht besaß die neue Ansiedlung noch keinen, wenn nicht die Unterdrückung des Namens in der Urkunde auf besondere Motive des Bischofs Lorenz zurückgeht, oder, was weniger wahrscheinlich ist, in der päpstlichen Kanzlei beiseite gelassen wurde. Sei dem wie immer, die Elemente zur Bildung einer festgeschlossenen Rechtseinheit, Menschen, Wohnungen und Grund, waren gewiß vorhanden. Die Rechts- und Siedelform, die Zuckmantel im 13. Jahrhundert, vermutlich das ganze, sicher bis 1281³⁰⁾ hatte, war die eines Dorfes, für dieses Jahr genauer eines „Burgfleckens“ (suburbium). Die Entwicklung zur Stadt usw. gehört auf ein anderes Blatt. Es genügt, festzustellen, daß zu einer geschlossenen Siedlung in einer Bergmannsniederlassung alle Elemente gegeben waren.

Mit Recht darf so behauptet werden, daß die ersten Steine zum Bergdorfer Zuckmantel um das Jahr 1221 gelegt wurden.

Es kommen nun noch einige Nebenfragen zur Erörterung, die zur vollständigen Sicherung und Läuterung des Problems kurz zu betrachten sind. Wenn der mährische Markgraf das Zuckmanteler Gebiet an sich gerissen hat, welchen Weg hat er genommen und kann er genommen haben? Damit ist von anderem Standpunkte zum zweiten Male die Frage nach dem Landschaftsbilde des Gesenkes, und der angrenzenden Gebiete um das Jahr 1220 aufgeworfen. Zum größten Teile wurde sie schon oben beantwortet. Ein Hauptmittel für die Erschließung des ursprünglichen Landschaftsbildes sind Handelsstraßen, überhaupt Kommunikationsmittel. Daß ihre Zahl im Hochgesenke eine sehr geringe war, ist nach der Natur der Dinge von vornherein zu erwarten. Denn Gebirge sind immer, besonders im Mittelalter, Verkehrshindernisse gewesen. Aber selbst sanftere Gebirgsformen, wie im niederen Gesenke, boten mit ihrem Waldreichtum für die mittelalterliche Technik noch Schwierigkeiten in Menge, so daß selbst da nur für den allernotwendigsten Verkehr gesorgt war. Dennoch sind für Schlesien alte Völker- und Handelswege bezeugt, die sich vor allem an den großen Landesstrom, die Oder halten.^{30a)} Aus dem Obertal zur March leitete die „mährische Pforte“³¹⁾ bei Mährisch-Weißkirchen, seit Menschen überhaupt wanderten, am mühelossten und geeignetsten über. Daher erlangte gerade diese Straße europäische Bedeutung, bis zum heutigen Tage. Sie zog einen Großteil alles damaligen Verkehrs an sich. Dann bildete Olmütz den Ausgangspunkt für eine Reihe von Straßenzügen, deren drei nach und durch Schlesien nach Polen führten. Mit diesem stellte die polnische oder Gräzer Straße, die schon 1078³²⁾ erwähnt wird, die Verbindung her. Sie wird nach 1200³³⁾ als Heerstraße („via publica versus Opaviam“) genannt. Daneben lief noch eine zweite Verbindungslinie von Olmütz über Giebau, Töber ebenfalls nach Troppau und von dort weiter nach Polen. Auch mit Jägerndorf dürfte doch eine Verbindung von Olmütz aus bestanden haben, die dann weiterhin nach Schlesien geführt haben muß.³⁴⁾ Erst 1282³⁵⁾ wird in unserem Bistumslande eine Straße nach Mähren, welche über Lindewiese bei Neisse führte, bezeugt („villa Lipova, in strata publica versus Moraviam“). Sie scheint den Verkehr mit Ziegenhals = Zuckmantel = Freiwaldau und darüber hinaus, wie nach Neustadt und Leobschütz, hergestellt zu haben. Doch damit stehen wir schon am Ende des 13. Jahrhunderts, am Abchlusse einer wirtschaftsgeschichtlich hochbewegten Zeit, deren Bild sich in diesem Jahrhunderte bis zur Unkenntlichkeit veränderte. Denn in seiner Bedeutung für das Mittelalter steht das 13. ungefähr dem 19. Jahrhundert mit seinem technischen Aufschwunge für die neueste Zeit gleich.

Nicht aber sind für das 13. Jahrhundert bezeugt die heute so wichtigen Verkehrslinien aus dem March- und Oppatale, über das Gesenke nach Schlesien: der Ramsauer Sattel, der Scheitelpunkt der Freiwaldauer Straße im Bieletale und die fast ebenso wichtige von Zuckmantel über Würbenthal nach Freudenthal^{35a)}. Eine „strata versus Goldenstein“ taucht erst in der Urkunde des Hauptmanns von Goldenstein, Heynemann von Leuchtenberg, vom 3. November 1355³⁶⁾ auf, in welcher dem Neisser Räte die Zusicherung gefahrlosen Durchzuges für jeden Reisenden gegeben wird. Der Krautenwalder Paß scheint gegen Ende des 13. Jahrhunderts begangen gewesen

zu sein, da Herzog Bolko I. den Fußzoll (pedagium sive theloneum) neu eingerichtet hatte, ihn aber nach einem Schiede vom 13. April 1296³⁷⁾ wieder aufgeben mußte. Dennoch gibt es mehrfache Hinweise, die für eine Benutzung und Existenz der letztgenannten Straßenzüge schon im 13. Jahrhundert sprechen. Tatsächlich tritt auch Hassinger,³⁸⁾ ohne freilich genügende Gründe anzugeben, für das Bestehen des Ramsauer Sattels als Verbindungsmittel zwischen Mähren und Schlesien für das Jahr 1155 ein.³⁹⁾ Schon unsere Urkunde setzt irgend eine Einbruchsmöglichkeit von mährischer Seite für etwa 1220 voraus. In der Tat wird auch Niklasdorf im Tielethal als Sperrfort angelegt, und es hat ganz den Anschein, als sollte gerade dort eine gefährliche Lücke verstopft werden. Doch bewegen wir uns hier ausschließlich auf dem schwanken Boden der Möglichkeit. Sicher ist, daß der Markgraf eine der drei Straßen über Freiwaldbau, Würbenthal, Neustadt benützt haben muß. Aber gerade das weitere Vordringen deutscher Kolonisation im Gebirge in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (ungefähr schon bis zur heutigen Siedellinie) erforderte auch Verbindung mit den Nachbargebieten. Als Saumpfade mögen so auch schon die Ramsauer und Freudenthal-Zudmanteler Straße bestanden haben. Mehr ist hierüber nicht auszusagen.

Ein Kampf, der insbesondere auf böhmischem Boden jahrelang das Land in Unruhe gehalten hatte, wirft in unsere Urkunde noch leise Schatten. Gleich beim ersten Blicke fällt die verschiedenartige Behandlung des mährischen Markgrafen und des böhmischen Königs durch den Papst auf. Für jenen zuckt sofort der Pannstrahl in der Hand, hier werden besänftigende, maßvolle, wenn auch dringende Worte als Waffen gewählt. Diese übergroße Zurückhaltung dem böhmischen Könige gegenüber, hatte ihre guten Gründe. Soeben hatte dieser noch mit dem Prager Bischof Andreas die bittersten Kämpfe um seine und des Bischofs Rechte ausgefochten. Des Königs Bestreben war gewesen, den Prager Bischof zu seinem ihm völlig untergebenen Landesbischofe hinabzudrücken — in der Zeit der Hochkonjunktur kirchlicher Weltmachtsgedanken! Gestützt und geschützt von der römischen Kurie wehrte sich der Bischof ganz energisch. Schließlich mußte der Papst, der naturnotwendig auf Seiten des Bischofs stand, einen Legaten zur Beilegung des Streitfalles entsenden. Ein Kompromiß war zustande gekommen, das dem Bischofe möglichst viele Freiheiten sicherte und nur in einigen Punkten den Wünschen des Königs entsprach. Mit Mühe war der gewaltige König, der auf Seiten der Kurie dieser hätte die besten Dienste leisten können, zur Ruhe gebracht. Die vorläufige Eintracht war ein Zwischenziel kurialer Politik. Daher appellierte hier der Papst an den Adel königlicher Würde und pochte nicht als Wärtter beider Schwerter auf seine Banngewalt. In einer mehrere Monate späteren Urkunde trachtete er sogar dem Könige das Nachgeben noch dadurch zu erleichtern, daß er die Schuld an dem Streite auf die „malitia“ Dritter schob.

Bei dieser Zwangstellung des Papstes in der ganzen Frage ist es nun höchst unwahrscheinlich, daß er schärfere Maßnahmen beim Ungehorsam Ottokars I. ergriffen hätte. Das Mißliche ist, daß über den Ausgang unseres Streites keine Nachrichten vorliegen. Wir wissen nicht, ob das alte Schiedsgericht endlich tagte und die endgültige Entscheidung fällte. Nur die spätere Geschichte Zudmantels kann Aufschluß darüber geben, was mit dem Zudmanteler Gebiete geschehen ist. Fast hat es den Anschein, als

habe Ottokar das Gebiet zurückgegeben. Zu dieser Annahme zwingen zwei Urkunden aus den Jahren 1227⁴⁰⁾ und 1236⁴¹⁾. Dabei ist die erste jedoch auch anderer ungezwungener Deutung fähig. Denn wenn auch dem Bischof das Recht „auri etiam decimam ex eo, quod ispe dux recipere de aurifodinis consuevit ecclesie contulit perpetuo possidendam“ zugesprochen wird, so sind darunter eben die herzoglichen Goldgruben, vor allem die Goldberger zu verstehen, von denen also der Hundertste den Bischöfen zuerkannt wird. Darunter können, müssen aber nicht auch die Zuckmanteler Gruben gemeint sein. Größere Schwierigkeiten bietet die organische Einordnung der Nachricht über Goldgruben in der Urkunde von 1236, in welcher der Bischof wieder einmal einen bunten Blütenstrauß von Beschwerden wider den Herzog in Rom präsentiert. Eine Hauptklage nun ist auch, daß der Herzog Goldgruben, die auf dem Boden der Kirche liegen, rücksichtslos für sich ausbeute.⁴²⁾ Wollten wir hier nach den rechtlichen Grundlagen für beide Teile forschen, dann würden Probleme angeschnitten, die eine viel eingehendere Behandlung und Prüfung verdienen und finden werden, als hier möglich ist. Es ist schon ausgeführt worden, daß die Bischöfe niemals andere Goldgruben besessen haben, als die im weiteren Zuckmanteler Gebiete. Unmöglich ist daher, im Falle Zuckmantel von Ottokar nicht herausgegeben worden sein sollte, eine andere Ortlichkeit für diese Nachricht heranzuziehen. Wir sind so genötigt anzunehmen, daß die Goldgruben bei Zuckmantel damals im Besitze des Bistums waren, also von Ottokar in irgend einer Form zurückgegeben worden sind, daß also der Breslauer Herzog sein Recht als Obereigentümer tatkräftig geltend machte. Dennoch muß dann Zuckmantel schon in den nächsten zwei Jahrzehnten zu Mähren gekommen sein, wofür die Gewaltnatur Ottokars II., der damals Markgraf von Mähren war und als König glänzende Proben „rechtmäßigen“ Ländereerwerbs abgelegt hat, allein schon bürgt. 1263 gehörte es offensichtlich wieder dahin. Zunächst hat schon Dudík behauptet,⁴³⁾ daß Zuckmantel böhmisch-mährischer Besitz sei. „Sein (v. Ottokars II.) unechter Sohn Niclas, den man gewöhnlich seit dem Jahre 1261 zu einem eigenen, der Krone Böhmens lebenspflichtigen Fürsten von Troppau machte, erscheint meines Dafürhaltens nach in diesem Gebiete, und zwar in dem westlichsten um Jägerndorf herum, wo Ottokar viele Familiengüter als Lobenstein, Zuckmantel, Troplowitz usw., besaß, nach Art der älten mährischen Teilfürsten mehr appanagiert als belehnt, oder wenigstens nicht anerkannt.“ Er gibt freilich keine Quelle an, aus der diese Behauptungen hervorgingen. Für Zuckmantel ist uns außer 1224 auch keine bekannt. Denn die Nachrichten zum Jahre 1253⁴⁴⁾ über schlesische Bergleute jenseits des Rapsischen Meeres können nicht auf Zuckmantel bezogen werden,⁴⁵⁾ da es kaum feststeht, ob es Schlesier waren, zumal dadurch für unsere Frage nichts gewonnen wäre. Ebenso unergiebig sind Vermutungen⁴⁶⁾ über den Anteil Zuckmantels bei der Abwehr der Mongolen. Die erste namentliche Nennung Zuckmantels findet sich in der schon ausgiebig herangezogenen Urkunde vom 31. August 1263⁴⁷⁾ über die landvogteilichen Verhältnisse im Ziegenhaller Gebiete und zwar an der Stelle, wo den Söhnen Witigos und Sifrids der Zins und Zehnt von einer Reihe Dörfer zuerkannt wird und zwar: „in villa Conradi, Andree, Scorossonis, Lichtenberg er montibus contra Cucmantel et Vrudental“. Diese Stelle wird in fast wörtlicher, in für unsere Frage klarster Form im Liber fundationis⁴⁸⁾

des Breslauer Bistums (etwa 1305) wiedergegeben: „ . . . preter Czuchimantel et Vredental.“ In der ersten Stelle wird Zuchmantel bloß als Ortsangabe gebraucht ganz gleichwertig mit Freudenthal.⁴⁹⁾ Bald sieht man, daß Zuchmantel nicht zum Bistumsland gehören kann,⁵⁰⁾ da es ja sonst als Dorf in irgend einem Verhältnis zur „iurisdiction“ der Landvogtei mit Ziegenhals als Mittelpunkt stehen müßte. Der Landvogt hat nur in den „montibus“ seine Rechte. Außerdem hätte dann die Parallelisierung mit Freudenthal schon gar keinen Sinn. Ganz deutlich schließt aber die zweite Stelle Zuchmantel und Freudenthal aus diesem Rechtsverbande aus. Sollte hier noch Klarheit fehlen, so verbreitet sich zwei Jahrzehnte später helles Licht über die staatsrechtliche Stellung und Zugehörigkeit Zuchmantels. Als Beleg genüge eine Stelle,⁵¹⁾ die aus dem großen Kirchenstreite zwischen Thomas II. und Heinrich IV. erlos: „castum Edilstein . . . cum sit in Moravie partibus . . .“. Denn inzwischen war Edelstein die mächtige Herrin geworden, auch über den Burgflecken (suburbium) Zuchmantel. Eine neue Epoche seiner Geschichte beginnt.

Damit ist aber auch für die ersten Anfänge von Zuchmantel genügend Klarheit geschafft. Als gesichertes Ergebnis all dieser Untersuchungen steht das Eine fest: Zuchmantels Wurzeln reichen bis in das Jahr 1221. Die Urkunde, die diese Nachricht verbürgt, trägt die Jahreszahl 1224.⁵²⁾

¹⁾ J. E. Hoffmann: „Chronik und Führer von Zuchmantel und Umgebung“ (1889), auch in den weiteren Auflagen und im letzten Manuskripte (1912) im Zuchmantler Stadtarchive; B. König: „Gold und Eisen“ in der Zeitschrift „Ober-schlesien“ IV (1905/6) 632 ff.

²⁾ Geschichte Schlesiens I (1853) 298, übernommen von A. Zycha: „Das böhmische Bergrecht des Mittelalters . . .“ I (1900) 38; F. Partsch: „Schlesien, eine Landesurkunde“ II. (1911), 214.

³⁾ „Die Goldbergwerke bei Zuchmantel und Freiwaldau“. 3. d. Ver. f. Gesch. u. Altert. Schlef. XIX (1885) 36 ff.

⁴⁾ Letzter Druckort: Cod. dipl. et ep. Regni Bohemiae ed. G. Friedrich II (1912) n. 254 p. 244 f.; wo auch alle Drucke verzeichnet; S. X. 281 a.

⁵⁾ B. Mahdorn: Die Beziehungen der Päpste zu Schlesien im 13. Jahrhundert. Diss. Breslau 1882, p. 10; B. Bretholz: Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Premysliden (1306) (1912) 374 erwähnt die Urkunde und spricht „von einem nicht näher bekannten Gebiete in Nordmähren.“ B. Dudík: Geschichte Mährens IV, 153, 204 spricht von Johannisberg.

⁶⁾ Etwa in seinen Arbeiten: Einleitung zum Liber fundationis, Cod. d. Sil. XIV oder „Bischof Jaroslav und die Schenkung des Neisser Landes“ (1906) Sonderabdruck aus „Ober-schlesien“ IV 223 ff. . . . u. a. a. O. Auszugsweise als „Schenkung des Neisser Landes“ in den „Kleinen Schriften“ Quellen u. Darst. schlef. Gesch. 23, (1918), 78 ff.

⁷⁾ Nicht, daß uns E. Barta: „Die Entstehung des Fürstentums Neisse und seine Geschichte bis in die Zeit Karls IV.“ Jahresbericht Jägerndorfer Realschule 1907, p. 44 a 2: Gründe für die Unechtheit der Urkunde anzuführen vermag, verwirft er sie schon angesichts der Boczeff-Fälschungen!

⁸⁾ „ . . . quod . . . Marchio Moraviensis possessiones quasdam ecclesie sue (sc. Laurentii), in quibus aurifodine consistunt, per violentiam detinebat . . .“

⁹⁾ Verbesserung Friedrichs aus Luciocensis.

¹⁰⁾ H. Quiring: Beiträge zur Kenntnis der niederschlesischen Goldvorkommen, Zeitschrift f. praktische Geologie XXII (1914) p. 213 ff.; Derselbe: Das Goldvorkommen in Schlesien und seine bergmännische Gewinnung im 13. und 14. Jahrhundert (1914) p. 6; Derselbe: Die Geschichte des Goldbergbaus bei Goldberg in Schlesien und der Versuch seiner Wiederaufnahme bis zum Jahre 1740 (1919) 5 ff. tritt schon für Goldausbeute im letzten Viertel des 12. Jhdts. ein, die die Slaven durch Seifen besorgten. 1200–1230 verzeichnet er einen Höhepunkt des Betriebes.

^{10a)} Steinbeck: Geschichte d. schlef. Bergbaues II (1857) 126. Schulte: Zur

ältesten Geschichte von Goldberg, 3. d. Ver. f. Gesch. Schles. 49 (1915) 333 ff.

¹¹⁾ Cod. dipl. Sil. XX (1900) ed. R. Wutke n. 5.

¹²⁾ Schulte: „Die Anfänge des schlesischen Bergbaues“ 3. f. Gesch. Schles. XXXV (1901) 371—75.

¹³⁾ Cod. d. Sil. XX n. 86.

¹⁴⁾ Eda n. 10.

¹⁵⁾ Eda n. 7., S. R. 175.

¹⁶⁾ Für eine Blütezeit des Zuckmantler Bergbaues sprechen die Tglauer Schiede aus der Zeit 1325—1361. Eda 67 ff., besser: A. Zycha: a. a. O. II. (1900).

¹⁷⁾ S. d. Sil. XX n. 142, 1374 wird der Goldbergbau das erste Mal erwähnt. Freiwaldau selbst wird 1267 (S. R. 1276) urkundlich zum ersten Male genannt, besitzt wohl auch schon eine gewisse Vorrangstellung vor den umliegenden Dörfern. 1284 (S. R. 2367) wird von einer civitas et villa gesprochen. Betont sei nur hier. scheidung zur Stadt möglich. Denn in dem erneuerten Vogteiprivilege von 1295 (S. R. 2367) wird von einer civitas et villa gesprochen. Betont sei nur hier, daß in dem Vogteiprivilege mit keiner Silbe vom Bergbaue gesprochen wird, was wohl geschehen wäre, wenn dieser in welcher Art immer betrieben worden wäre. Die Festsetzung der urbararia wäre als vornehme Einnahmsquelle des Regalherrn bestimmt nicht übersehen worden. Dazu ist die Besiedlung des Freiwaldauer Gebiets erst in die Mitte des 13. Jhdts. zu versetzen. Überdies wurde zuerst im 14. Jhdte. Eisenbergbau betrieben (1328, S. d. Sil. XX n. 50).

¹⁸⁾ „Der schlesische Grenzwald (preseca)“, 3. f. Gesch. Schles. XII (1874), 1—8: Derselbe: Geschichte Schlesiens I (1884) 4.

¹⁹⁾ „Bischof Jaroslaw usw.“ Oberschlesien IV, 250—64. Sonderdruck 22—37.

²⁰⁾ Max Hellmich: „Die Besiedlung Schlesiens in vor- und frühgeschichtlicher Zeit“ (Breslau 1923), besonders deutlich beim Zusammenlegen von Karte 1 mit Baufe 7.

²¹⁾ Siehe dagegen die Erzählungen bei R. Peter a. a. O. B. König a. a. O., von den schon zu des Tacitus Zeiten bei Zuckmantel „Eisen grabenden Oxtinen“ usw.; ähnlich noch A. Müller, 3. f. Gesch. Schles. 57 (1923) p. 4.

²²⁾ z. B. S. R. 705, 1291, 1721.

²³⁾ Eine in nächster Zeit erscheinende Arbeit wird diesem Probleme hauptsächlich gewidmet sein.

²⁴⁾ R. Berger: Kolonisation der deutschen Dörfer Nordmährens, 3. d. Ver. f. Gesch. Mährens u. Schles. IX (1905); besonders über die kolonisations-tätigkeit Bruno's von Schauenburg, des Olmüzer Bischofs, der das mährische Seitentstück zu Grenz bildet, Eisler: Geschichte Bruno's von Schauenburg. Eda. X (1906) bes. 337 ff.

²⁵⁾ 12. März 1226. Stenzel, Urkunden z. Geschichte d. Bisthums Breslau (1845) 1 f.

„ . . . quod . . . Wrat. episcopus, homines, volentes in sui (sc. ducis Henrici) ducatus finibus nemora et alia loca inculta inhabitare ac deducere ad culturam, adeo gravat indebitis exactionibus nomine decimarum, contra terre consuetudinem, quam observant episcopi vicini, quod non solum ad incolenda et excolenda loca ipsa dubitant convenire, verum etiam hi, qui ex hiis ad aliqua iam conveniant excolenda, ea, propter difficultates, quas eis ingerit, deserentes ad alias se transferunt regiones, in prius (dicti) ducis non modicum detrimentum, cum per hoc non solum loca ipsa deserta remaneant, sed etiam ducatus sui termini occupantur et inter ipsum et vicinos nobiles, ad quorum terras eius coloni se transferunt, graves interdum discordie oriuntur . . .“

²⁶⁾ Font. rer. Boh. ed. Gmler II 470 oder Font. rer. Austriacarum V 109. Gerlaci Chronicon Boemiae:

Sobieslaus schickt eine Gesandtschaft zum österreichischen Herzog 1175:

„ . . . questionem movet de terris super magnam et finalem siluam cultis, quam mediam et inter iacentem siluam Boemi dicunt esse totaliter suam, Austrensibus e contrarie affirmantibus, quod ad eos pertineat ex parte sua, sicut ad nos ex nostra . . .“

²⁷⁾ Cod. dipl. Mor. ed. Boczek III 357, S. R. 1168. Wir geben den Inhalt nach den Worten des zu wortfargen Regests. Aber die Urkunde handelt, ohne die volle Deutung zu finden, Schulte, Bischof Jaroslaw usw. 58, 74, ebenso ungenügend F. Rothfegel: Die Ziegenhaller Vogtei, Oberschlesische Heimat IX (1913) 16 ff., Barta a. a. O. 33; F. Rachsahl: Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege, Staats- und sozial-

wissenschaftliche Forschungen von Schmoller XIII 1 (1896) 65 Anm. 2 trifft nicht den Sinn, wenn er die Stelle „et que sunt beati Johannis retineret,“ übersetzt: „die bischöflichen Einkünfte einnehme“ und deswegen weiter auf die finanziellen Funktionen der Landbögte schließt. Die Urkunde auch sonst oft besprochen und immer wieder zitiert so bei Tzschoppe—Stenzel, Urkundensammlung usw. in neueren Arbeiten wie R. Berger: Die Kolonisation der deutschen Dörfer Nordmährens, 3. d. Ver. f. Gesch. Mährens u. Schles. IX (1905) 1 ff., der wohl den entscheidenden Satz unserer Urkunde wegen der Ansetzung der Siedler zitiert, ihn aber nicht verwertet. In Vielem schon trefflich erläutert von Stenzel, Jahresberichte der Schles. Gesellschaft f. vaterländische Kultur 1839, 194 ff.

²⁸⁾ S. R. 705, 1291.

²⁹⁾ Schulte a. a. O. 37 ff., ein ganz verkehrtes Bild des Siedlungsganges entwickelt Barta a. a. O. 13 f.

³⁰⁾ Grünhagen u. Markgraf, Lehens- u. Besizerkunden Schlesiens II (1883) 511 f. S. R. 1674. Zuchmantel ist noch suburbium der Burg Edelstein.

^{30a)} G. Breitkopf: Die Oder als Verkehrsstraße, Bresl. Diss. 1922; gedr. Auszug.

³¹⁾ über diese das grundlegende Werk H. Hassinger: „Die mährische Pforte . . .“ Abhandlungen der k. k. geogr. Gesellschaft, Wien, 1914.

³²⁾ Cod. dipl. Boh. ed. Friedrich I. n. 79. S. R. 14; im allgemeinen vgl. Jirecek: O starych cestách z Cech a z Moravy do zemí sousednich. Cas cesk mus. 1856, 125 ff.; Dudiš: Geschichte Mährens IV 180 ff.

³³⁾ G. d. Boh. ed. Friedrich II. 352 reichte die Urkunde, deren Datum 1201 Sept. 1. ist, unter die Spuria, doch noch zu benutzen.

³⁴⁾ S. R. 656, „Tartaren“fälschung Boczekš.

³⁵⁾ S. R. 1721, Cod. d. Sil. XIV, Einleitung XLVII ff.

^{35a)} R. Fox: Das Besenke, eine Paststudie. Festschrift des geographischen Seminars der Universität Breslau 1901; auch J. Partsch: Schlesien, eine Landeskunde II (1911) 306.

³⁶⁾ 3. d. Ver. f. Gesch. Schles. XV, 556.

³⁷⁾ Stenzel, Bistumsurkunden, 263, 271.

³⁸⁾ a. a. O. 248.

³⁹⁾ Offensichtlich mit Rücksicht auf die große Besitzbestätigungsurkunde Hadrians IV. für das Breslauer Bistum und dem darin genannten Ottmachau, zuletztgedr. Quellen u. Darst. z. Gesch. Schles. 3. (1907) 175, im Anhang ein Facsimile.

⁴⁰⁾ Stenzel, Bistumsurkunden p. 3, S. R. 315.

⁴¹⁾ Les Registres de Grégoire IX par Lucien Auvray II (Paris 1907) n. 3084, fehlt in den Regesten.

⁴²⁾ „Auri fodinas in fundo constitutas ecclesie sibi dux idem usurpare temere non veretur.“ Eda.

⁴³⁾ Des Herzogtums Troppaus ehem. Stellung z. Markgrafschaft Mähren (1857) p. 17.

⁴⁴⁾ S. R. II. Bd. p. 21.

⁴⁵⁾ Chr. d'Elvert: Zur Geschichte des Bergbaues . . . Zur Kulturgeschichte Mährens und Oesterreichisch-Schlesiens. Schriften der historisch-statistischen Section für Mähren XV (1866) 126.

⁴⁶⁾ Chr. d'Elvert a. a. O. 125, Peter a. a. O. 39.

⁴⁷⁾ G. d. Mor. III, 357, S. R. 1168.

⁴⁸⁾ G. d. Sil. XIV, Reg. Nissenfe A. II 88 p. 13, von Schulte u. Markgraf.

⁴⁹⁾ Schulte eda. Reg. Niff. Anm. 152 u. XLVIII versuchte zu Unrecht eine andere Deutung.

⁵⁰⁾ Schulte ebda. schließt es mit ein.

⁵¹⁾ Stenzel, Bistumsurkunden p. 165, 1285 April 25.

⁵²⁾ Es erwächst so für die Stadt Zuchmantel die angenehme Pflicht, 1924 ihr 700jähriges Bestandesfest mit vollem Rechte zu feiern.

Das Marienkloster
der
Augustiner Chorherren
in Gorkau am Zobten

von

Diktor Cypionka



Seinen Freunden und Gönnern
dem hochwürdigen Kartäuser Prior Mauritius Schmidt,
dem hochwürdigen Pastor Thomas Kwnkmnnn,
dem Herrn Direktor Blockhuis

in

Dankbarkeit gewidmet.

Das Marienkloster der Augustiner Chorherren in Gorkau am Zobten

von
Diktor Cypionka

W. Schulte hat die von S. B. Klose¹⁾ aufgedeckten Anstimmigkeiten einzelner Partien aus der Geschichte des Augustiner Chorherren-Stiftes St. Maria auf dem Sand in Breslau in einer kritischen Arbeit untersucht.²⁾ Das Ergebnis seiner Untersuchung kann in 2 Thesen zusammengefaßt etwa so formuliert werden: 1. Das Augustiner Chorherren-Stift in Gorkau am Zobten ist Tochterkloster der Augustiner Kongregation von Arrouaise gewesen, war aber bis 1147 nicht in die Kongregation aufgenommen (Seite 80); 2. Das Augustiner Chorherren-Stift in Gorkau am Zobten mit der zum Stift gehörigen Umgebung des Zobten ist keine Gründung Peter Wlaskts (Seite 105). Bezüglich des ersten Punktes stützt sich Schulte auf Goffe³⁾. Den Beweis für die 2. These, daß nicht Peter Wlaskt der Gründer des Klosters in Gorkau am Zobten war, will Schulte mit Hilfe des Sandstift-Fragments erbringen.

So dankenswert seine Arbeit ist, sie muß doch noch mit der Feile der Kritik bearbeitet werden, denn Schulte hat beide Quellen, sowohl Goffe, wie das Sandstift-Fragment, zu wenig ausgeschöpft.

In der ersten These widerspricht er dem Sprachgebrauch; die 2. These aufzustellen, war ihm nur möglich, weil er die im Sandstift-Fragment für uns in Frage stehenden Herzöge falsch gedeutet hat.

Meine Behauptungen will ich im Folgenden zu betheuern suchen.

Die Geistlichen führten im Mittelalter an den Bischofs-, Stadt- und Diözesankirchen, sowie an den fgl. Pfarrkapellen ein gemeinsames Leben,⁴⁾

¹⁾ Klose S. B., Von Breslau. Dokumentierte Geschichte und Beschreibung in Briefen, Breslau 1781, I. S. 207 ff.

²⁾ Schulte W., Die Anfänge des St. Marienstifts der Augustiner Chorherren auf dem Breslauer Sande, in Kritische Studien zur schles. Geschichte, Heft 1, Groß-Strehlitz 1906.

³⁾ Histoire de l'abbaye et de l'ancienne congrégation des chanoines réguliers d'Arrouaise, Lille 1786.

⁴⁾ Vita canonica genannt. Mon. Germ. Leges II Pars I S. 191 No. 91 Pipini Italiae Regis Capitulare 782/786 „ut pontifices ordinent et disponant unusquisque ecclesias suas canonico ordine et sacerdotes suos vel clericos constringant canonice vivendo ordine.“ — Ebd. Capitulare I S. 110 No. 11 „ut nullus tonsus sine canonica sit vita vel regulari.“ — Ebd. III Concilia 2,1 Seite 262 Cap IX de vita canon. „ut canonici clerici canonice vivant ut simul manducent et dormiant.“

für welches sie als Richtschnur die Regel des Bischofs Chrodegang von Metz 742—766 beobachteten.⁵⁾ An Eigenkirchen hatte der Grundherr das Recht, das gemeinsame Leben vorzuschreiben. Nannte man die Kleriker auf Grund verschiedener Synodalbeschlüsse schlecht hin „Kanoniker“, so erhielten deren Kirchen die Bezeichnung Kollegiatkirchen. Die Vorsteher derselben führten den Titel Abt; zur Unterscheidung von den Vorstehern der Klöster der alten benediktinischen Obervanz war dann meist die Bezeichnung Propst bevorzugt.⁶⁾ Das Recht, Privateigentum zu besitzen, und das freie Verfügungsrecht darüber führten zum Verfall dieser Institution. Reformatoren auf diesem Gebiete schafften darum zunächst das Grundübel aus dem Wege und ersetzten die Regel Chrodegangs durch die Regel des hl. Augustinus unter Anfügung der drei Mönchsgelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams. So entstanden aus den früheren Kanonikern jetzt die Augustiner Mönche.⁷⁾ Diejenigen Kanoniker, welche die Regel des hl. Augustinus annahmen, galten von nun an als die strengere Richtung und trennten sich von denen, welche sich zur Beobachtung der Regel nicht entschließen wollten. So nannten sich die ersteren „canonici regulares“, letztere die „canonici saeculares“⁸⁾ Den Grund für die später zu hoher Blüte gelangten Augustiner Chorherrenkongregationen legten die canonici regulares.⁹⁾

Eine von den ältesten Augustiner Chorherrenkongregationen ist die um das Jahr 1090 von den Kanonikern Hildemar von Tournai und Cuno, einem Deutschen, und dem Laienbruder Roger aus Transloi in dem Orte Aribagamantia der Diözese Arras errichtete Kongregation von Arrobaise.¹⁰⁾ Das Leben der Mönche in dieser jungen Kongregation war streng, vorbildlich und fand vielfach Nachahmung¹¹⁾ dadurch, daß sich ihrer Lebensweise bald andere Kollegiatkirchen anschlossen,¹²⁾ die als Tochterklöster bei der Resignation des ersten Abtes, Walter, im Jahre 1147 bereits die Zahl 20 überschritten hatten.¹³⁾ Der gute Ruf dieser strengen Kongregation verbreitete sich sehr bald über die Grenzen Frankreichs hinaus, und so nahmen auch andere Staaten die Mitglieder der Kongregation von Arrobaise in ihr Gebiet auf.

Die nahen Beziehungen der polnischen Herzöge zu den Fürsten der westlichen Reiche brachten es mit sich, daraus Anknüpfungspunkte für

⁵⁾ Vergl. Schäfer, R., Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, Kirchenr., Abhandlg. Stuß, Heft 3, Stuttgart 1903, Seite 164 ff., S. 95 ff.

⁶⁾ Schäfer S. 129.

⁷⁾ Vgl. P. Ludger Leonard O. S. B., Über den Ursprung des Ordens der regulierten Chorherren vom hl. Augustinus in Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden, Bd. 11, S. 407 ff. 1890.

⁸⁾ Holstenius, Codex regul. praef. pg. XIII sqq. Quicumque enim dicebantur regulariter vivere, erant Monachi et e contrario illi canonici nominabantur, qui sub oboedientia episcopi professionem observandi sacros canones faciebant.

⁹⁾ Goffe S. 34 und 324. f. a. Kirchenrechtl. Abhdlg. Bd. 65/66 S. 100; 67/68 S. 333.

¹⁰⁾ Ebda. S. 525.

¹¹⁾ Ebda. S. 540. nonnulli etiam canonicorum de aliis ordinibus ordini suo vale dicentes nostrum tamquam districtiorem suscipere et profiteri contenderent.

¹²⁾ Ebda. S. 34, 324 u. 329.

¹³⁾ Ebda. S. 40.

verschiedene Interessen herzuführen.¹⁴⁾ Auch die im Westen hochentwickeltesten Einrichtungen der katholischen Kirche fanden bald in Polen, wo das Christentum kaum den Kinderschuhen entwachsen war, ihre Nachbilder. Eine Kollegiatkirche, wohl die älteste Schlesiens, ist schon um das Jahr 1109 in Ologau erwähnt. An ihr lebten 14 Kanoniker.¹⁵⁾ Auch in Krakau errichtete Boleslaus III. zwanzig Präbenden für Kanoniker.¹⁶⁾ Neben diesen Säkularkanonikern finden wir in der Regierungszeit Boleslaus' III. 1102—1139 aber auch die Regularkanoniker in Polen schon vertreten.¹⁷⁾ Den ersten Nachweis über das Vorhandensein der Augustiner Chorherren in Schlesien liefert uns eine Urkunde Papst Eugens III. vom 19. Okt. 1148, welche an Arnulf, den Abt der Marienkirche auf dem Berge Stenz, gerichtet ist.¹⁸⁾ Darnach existierte auf dem Zobten¹⁹⁾ ein Kloster der Augustiner Chorherren.²⁰⁾

Am 9. April 1193 bestätigte wieder ein Papst, nämlich Cölestin III., Augustiner Chorherren, diesmal in Breslau auf dem Sande²¹⁾, ihre Besitzungen.^{21a)} Mit der Nennung des Stammklosters haben wir hier auch zugleich die Kongregation, zu welcher die Chorherren gehörten, nämlich zu der von Arrobaise.

Ein Vergleich der beiden Papsturkunden von 1148 und 1193 ergibt, daß zwischen dem Kloster St. Maria auf dem Berge Stenz und dem Kloster St. Maria in Breslau eine Beziehung bestanden haben muß, denn sowohl das Kloster auf dem Zobten, als auch das in Breslau sind in den Urkunden die Eigentümer der Kirche des hl. Adalbert in Breslau, des Berges Zobten mit seiner Umgebung und des Marktes in Zobten. Aus der Urkunde vom Jahre 1148 ist nicht ersichtlich, welcher Kongregation von Augustiner Chorherren wir gegenüberstehen, wohingegen die Urkunde vom Jahre 1193 uns die Augustiner in Breslau als Mitglieder

¹⁴⁾ Martini Galli Chronicon, S. 11 u. 121, Die Eltern Boleslaus' III. machen eine Reise nach der Provence; f. a. Boguphal, Wielowski. Mon. Pol. hist. II, 490. Smow 1872. Mon. Germ. XIX. S. 581. Mescos II. Gemahlin ist Otto's III. Schwester, S. 559, König Rafimir erhielt seine Erziehung im Kloster Cluny; S. 550, 563 Boleslaus I. von Schlesien hat Adelheid von Sulzbach zur Frau; Ebda. X. S. 91, Boleslaus' III. Gemahlin war eine Tochter des Grafen Heinrich v. Berg; S. 612, Wladislaus' II. Gemahlin ist Nichte R. Heinrich's V.; Ebda. XVI. S. 82, Wladislaus' II. Familie lebt in Altenburg in der Verbannung. Roppel I. 207 f., Otto v. Bamberg, Apostel v. Pommern, verlebte seine Jugend in Polen.

¹⁵⁾ Chron. Princ. Pol. I. 81. Et ubi fuit antiquum castrum et ecclesia collegiata f. a. Schulte, Die Gründung des Kollegiatstiftes Unserer Lieben Frau in Groß-Ologau, in dieser Zeitschrift, Bd. 48, S. 19 ff.

¹⁶⁾ Chron. Princ. Pol. I. 90 in ecclesia Cracoviensi XX canonicas prebendas creavit.

¹⁷⁾ Chron. Princ. Pol. I. 89 Abbates, presbyteri tam regulares quam saeculares ad quocumque vero locum insignem episcopalem, preposituram aut abbaciam venit.

¹⁸⁾ Bresl. Staatsarch. Repertorium Heliae, S. 599, Kopialbuch des Sandstiftes S. 1.

¹⁹⁾ Schles. Provinzialblätter, Bd. 95, S. 3 ff. Stenzel, Vom Berge Stenz, lebt Zobten.

²⁰⁾ Ordo canonicus secundum Deum et beati Augustini regulam ecclesia St. Mariae in monte Silencii.

²¹⁾ de Aruasia.

^{21a)} Repertorium Heliae S. 600, Kopialbuch des Sandstiftes S. 2 f.

der Kongregation von Arrobaise bekannt gibt. Immerhin läßt sich doch mit absoluter Gewißheit nachweisen, daß auch die Augustiner auf dem 30ten derselben Kongregation angehört haben müssen.

Wir haben gesehen, daß das Leben der jungen Kongregation von Arrobaise infolge seiner Vorbildlichkeit auch andere Kollegiatkirchen zum Anschluß an die strenge Kongregation veranlaßt hat und der gute Ruf, in welchem die Mönche in Frankreich standen, sich sehr bald über die Grenzen des Landes hinaus verbreitete, so daß auch fremde Staaten sich zur Aufnahme der musterhaften Kongregation bereit fanden zur Reformierung bereits bestehender Klöster bezw., wo diese nicht vorhanden waren, zur Errichtung neuer Häuser.²²⁾ Bis nach Polen hin drang ihre Reformtätigkeit durch.²³⁾ Es war aber auch die einzige Kongregation, die sich in der damaligen Zeit soweit hinauswagte. Aus dieser Tatsache allein ergibt sich schon der Schluß, daß es sich bei den Augustinern auf dem Berge Slenz nur um Mitglieder der Kongregation von Arrobaise handeln kann. In der Geschichte Schlesiens bis zum Ausgange des 12. Jahrhunderts findet sich nicht eine Stelle, aus der wir entnehmen könnten, Schlesien habe damals einen Ordensstifter aufgebracht. Vielmehr steht fest, daß alle dazumal hier sesshaften Ordensniederlassungen ohne Ausnahme nur Zweige, Tochterklöster von außerhalb Polens gegründeten Orden gewesen sind, einerlei, ob wir die Benediktiner in Tineg bei Krakau²⁴⁾, die Prämonstratenser bei Breslau²⁵⁾ oder die Zisterzienser in Leubus²⁶⁾ nehmen. Sollten die Augustiner auf dem Berge Slenz von diesem Gesetze allein ausgenommen sein?

Abt Jodocus vom Sandstift († 1447) schreibt in seiner *Chronica abbatum b. Mariae virginis in arena*:²⁷⁾ *Seniores ipsius monasterii (sc. in arena) tradiderunt in scriptis unde et de quo monasterio fratres huius monasterii primitus sint recepti.* Dann heißt es weiter: *Petrus Wlast comes . . . preposituram in Gorka in honore ipsius beate virginis fundavit, construxit et dotavit ipsumque fratrem ad monasterium praefatum Arroasiense pro fratribus misit. Quibus adductis, ipsi . . . preposituram supra dictam contulit juxta Arroasiensium canonicorum regularium institutionem et salva obediencia monasterii Arroasiensis, ut capitis et principii sui, a quo sumpsit originem.* Diesem Berichte ist bisher nicht widersprochen worden. Nach allem, was bis dahin über die in Schlesien im 12. Jahrhundert ansässig gewesenen Augustiner Chorherren bekannt geworden ist, werden wir wohl daran festhalten müssen, daß sie allesamt der Kongregation von Arrobaise angehört haben.

Eine weitere Stütze finden unsere Darlegungen in der Geschichte der Kongregation von Arrobaise selbst, welche der zehnte Abt des Mutterklosters, Walter 1180—1193, also etwa 90 Jahre nach der Gründung verfaßt hat.²⁸⁾ Nach Aufzählung der dem Orden angeschlossenen Abteien

²²⁾ Goffe, Seite 42, 540, Anglia, Scotica, Burgundia, Polonia, Hibernia.

²³⁾ Stenzel, *Script. rer. Sil. I.* 247.

²⁴⁾ *Chron. Polon. I.* 11.

²⁵⁾ *Chron. princ. Pol. I.* 95.

²⁶⁾ *Mon. Lubens.* 22.

²⁷⁾ Stenzel, *Script. rer. Sil. II.* 163.

²⁸⁾ Goffe S. 40.

bemerkt er, daß der vortreffliche Abt Verbasius (1121—1147), auf Bitten Verschiedener . . . aus den Brüdern einige ausgesandt habe, um dort, (wohin sie gerufen waren), den Orden einzuführen.²⁹⁾ Et apud externas gentes Polonia de fratribus nostris novellas plantationes sponte suscipiunt. Hier haben wir den Ausgangspunkt für die Erklärung, wie das Erscheinen der Augustiner Mönche in Polnisch-Schlesien zu denken ist, und zugleich eine Bestätigung des Berichtes über die Herkunft der Mönche, wie ihn Abt Jodocus auf Grund der Schilderung seiner Vorfahren uns mitgeteilt hat. Peter Wlast soll sich gelegentlich seiner Hochzeit mit einer französischen Prinzessin (wohl die zweite Frau) einen Hofkaplan aus Frankreich mitgebracht haben, der Mönch aus dem Kloster in Arrobaise gewesen ist. Diesen Hofkaplan habe Peter Wlast später nach seinem Kloster mit dem Auftrage zurückgesandt, von dort sich Ordensbrüder zu erbitten, welche das von ihm am Zobten erbaute Kloster bevölkern sollten.³⁰⁾ Die Polen sind damals aus freien Stücken heraus³¹⁾ in Arrobaise um Überlassung von Mönchen vorstellig geworden.

Zur Erhärtung des Beweises greifen wir nochmals auf die beiden Papsurkunden von 1148 und 1193 zurück, die eine Bestätigung der Besitzungen des Klosters zum Inhalt haben. Beide Klöster, das auf dem Zobten und das in Breslau sind Eigentümer der St. Adalbertkirche³²⁾ in Breslau, des Zobten mit den zugehörigen Dörfern und des Marktes in Zobten. Aus der Übereinstimmung des Besitzes ist der Schluß auf die Gleichheit des Besitzers berechtigt. So sagen wir, die Augustiner am Zobten und die in Breslau, sind Eigentümer der St. Adalbertkirche³³⁾, die nach Ausweis der Urkunde von 1193 aus der Kongregation von Arrobaise herstammten. Daß die auf dem Zobten wohnenden in der Urkunde vom Jahre 1148 nicht auch ausdrücklich als zu derselben Kongregation gehörig bezeichnet werden, ist ohne Bedeutung. Um diese Zeit war nur eine Kongregation von Augustinern so weit verbreitet, und das war die von Arrobaise, deren erste Tochter in Polen die in Gorkau am Zobten erbaute Abtei war.

Eine Widerlegung dieses Sachverhaltes ist auch durch Berufung auf den Katalog des Abtes Walter von 1180—1193, in dem weder von Breslau noch viel weniger von Gorkau die Rede ist, nicht möglich. Goffe veröffentlicht Seite 40 zwei Kataloge. Der eine zählt 23 Töchterklöster auf, von welchen sich die ersten 16 Abteien unter Abt Verbasius 1121—1147 der Kongregation angeschlossen haben. Der zweite Katalog nennt als

²⁹⁾ Ebda. S. 540. ut a multis usque quaque requisitas . . . religiosos quosque de suis fratribus ad plantandam ibi religionem nostram transmitteret.

³⁰⁾ Stenzel, Script. rer. Siles. II. 163. vergl. dazu den Aufsatz von W. Levison „Zur Geschichte des Bischofs Walter von Breslau (1149—1169) i. d. Zeitschrift, Bd. 35, S. 353 ff. Der Verfasser belegt quellenmäßig die Abstammung des Bischofs, der eine Zeitlang in Bloec an der Kathedrale prepositus war, aus Belgien. 1147 erhielt er den Auftrag, in Malonne (Belgien) in dem dortigen Säkularstift die Regel des hl. Augustinus einzuführen und so dieses in ein Regularstift umzuwandeln. Also der umgekehrte Fall der Einführung der Mönche, vom Osten nach dem Westen.

³¹⁾ sponte.

³²⁾ Blasel, G., Geschichte von Kirche und Kloster St. Adalbert zu Breslau i. Darst. u. Quell. z. schles. Gesch. Bd. 16, S. 4.

³³⁾ Goffe S. 376, Saint Marie de Breslau.

24. Niederlassung die Abtei St. Maria in Breslau³⁴⁾ in Schlesien.³⁴⁾ Goffe meint zwar, die Anfügung der Nr. 24 sei im 15. Jahrhundert erfolgt, doch gibt er (S. 373) den wahren Grund für das Fehlen der Abtei in Breslau in den Katalogen an. Er sagt dort von den Klöstern in Holland und Schlesien, daß die in fremden Landen gelegenen Abteien nicht in dem Original verzeichnet würden. Wie er anderweitig beobachtet habe, hatten diese im Generalkapitel keinen bestimmten Platz.³⁵⁾ Das ist wohl damit in Verbindung zu bringen, daß die Vorsteher der Tochterklöster in Polen wegen der weiten Entfernung vom Mutterhaus wahrscheinlich zu den jährlich stattfindenden Generalkapiteln nicht regelmäßig erscheinen konnten.³⁶⁾ Ihren Vertretern wies man daher von Fall zu Fall den gebührenden Platz an, d. h. immer nur dann, wenn sie rechtzeitig zur Teilnahme eingetroffen waren.

Die beiden Kataloge des Mutterklosters scheiden darum als Beweis gegen die Zugehörigkeit schlesischer Klöster zur Kongregation von Arrobaise bis zum Jahre 1147 aus. Oder — wir haben in der angeführten Stelle des Abtes Walter³⁷⁾ einen Beweis mehr für unsere Behauptung, daß das Kloster auf dem Berge Stenz Tochterkloster von Arrobaise war, wie viele andere auch, die der Chronist nicht in seinen Katalog aufnahm, weil sie außerhalb Frankreichs gelegen waren.³⁸⁾ Und wie man den in England, Schottland, Burgund und der Schweiz gegründeten Klöstern der Augustiner nicht ihre Zugehörigkeit zu der Kongregation von Arrobaise glatt absprechen kann, weil sie, obwohl in der ersten Zeit der Ausbreitung errichtet, dennoch nicht in dem Gründungskatalog verzeichnet stehen, ebensowenig darf das mit den in Polen erstandenen Klöstern geschehen.

Schulte³⁹⁾ erkennt das Kloster auf dem Zobten als Tochtergründung von Arrobaise zwar an, gibt aber nicht zu, daß es schon bei der Amtsniederlegung des Abtes Gervasius im Jahre 1147, unter dem die Ausbreitung des Ordens auch bis nach Polen stattgefunden hat, der Kongregation angehörte.

Damit widerspricht Schulte dem Sprachgebrauch. Denn was als Tochter einer Kongregation bezeichnet wird, ist, weil es aus ihr hervorgegangen, auch in dieselbe aufgenommen. Der Titel „geistliche Tochter“ ist doch nur die Folge der geistlichen Zeugung, d. h. des Hervorganges aus dem Mutterhause durch Neugründung, wie sie sich auch in unserem Falle zugetragen hat. Warum das Kloster auf dem Zobten nicht in die

³⁴⁾ Acta ss. Bolandiana Januar I, 831—834 Edit. 1643 haben Vratislavia in Polonia an 15. Stelle.

³⁵⁾ Goffe S. 373, les autres, parceque l'on n'y en a placé aucune de celles situées dans les Pays étrangers, les quelles, comme je l'ai observé ailleurs, n'avoient point de rang marqué dans les Chapitres généraux.

³⁶⁾ Vgl. Stenzel, Scriptor rer. Siles. I. 199, wo dem Abt Johann II. die Erlaubnis erteilt wird vom Generalkapitel fernzubleiben . . . licentiam absencie, hoc est, non visitandi annuatim idem capitulum ad annos aliquot optineret.

³⁷⁾ apud externas gentes Polonia de fratribus nostris novellas plantationes sponte suscipiunt.

³⁸⁾ Goffe 540 f. per diversa loca Coenobia construeret; Anglia, Scotica, Burgundia, Polonia, Hibernia.

³⁹⁾ Die Anfänge d. St. Marienstifts usw. S. 80.

Verzeichnisse der Kongregation aufgenommen und in der Urkunde Eugens III. v. 19. Okt. 1148 „der Zugehörigkeit des Klosters auf dem Berge Glenz zu der Kongregation von Arrobaise mit keinem Worte gedacht wird“, das haben wir schon oben näher auseinandergesetzt. Hatte man denn die Mönche aus Arrobaise nach Polen kommen lassen, damit sie dort einen neuen Orden begründeten, etwa den der Zisterzienser, oder hatte man die Brüder aus Arrobaise dahin gesandt, um einer bereits bestehenden Kongregation zur Auffüllung des Personalbestandes zu dienen? Die Sendung ist im Interesse des sendenden Ordens erfolgt, also zur Errichtung eines Klosters nach der eigenen Regel. Es hieße sich selbst aufgeben, wollte man den aus dem Mutterkloster ausgesandten Konventualen die Freiheit des Anschlusses an eine beliebige Gemeinschaft lassen. Die Gründung von Klöstern der heutigen Zeit ist nichts anderes als eine Parallele zum gleichen Vorgange im 12. Jahrhundert.

Hat das 1148 auf dem Berge Glenz nach der Regel des hl. Augustin existierende Kloster als Regularstift bestanden, worüber keine Zweifel herrschen, so hat es als solches, d. h. als Regularstift auch einer Kongregation angehört. Anderenfalls wäre es ein Säkularstift gewesen. 1148 aber fand sich in Polen keine andere Augustiner Kongregation als die von Arrobaise, also hat das Augustiner Chorherrenstift auf dem Zobten im Jahre 1148 auch zur Arrobaiser Kongregation gezählt. Damit ist die Unhaltbarkeit der von Schulte aufgestellten 1. These dargetan.

Die Ausbreitung der Augustiner Chorherren von Arrobaise begann in ihrem ersten Stadium unter der Leitung des Abtes Gervasius, der von 1121—1147 der Kongregation vorgestanden hat. Abt Walter, der Chronist des Ordens, der von 1180—1193 dort Abt gewesen ist, hat uns zuverlässige Nachrichten über die Entwicklung seines Ordens hinterlassen. Seine Aufzeichnungen stehen den Ereignissen am nächsten, sind daher für uns von großem Werte. Goffe berichtet⁴⁰⁾ (S. 540 f.) wieder, was für die Geschichte der Augustiner Chorherren in Polen von Bedeutung ist. Wir lesen dort: *Itaque infra breve tempus, excepta vicina Flandria, ipsa quoque Anglia, Scotica, Burgundia et apud externas gentes Polonia de fratribus nostris novellas plantationes sponte suscipiunt et praelati earum ob unitatem servandam et corrigendam, si quid in ordine excesserint, ad generale capitulum semel in anno apud Arroasiensem ecclesiam, matrem suam, venire consentiunt. Sanctus quoque Malachias Hibernensium archiepiscopus per nos iter faciens, inspectis consuetudinibus nostris et approbatis, libros nostros et usus et ecclesiae manuscriptos secum in Hiberniam detulit et fere omnes clericos in episcopaliibus sedibus et in multis aliis locis per Hiberniam constitutos ordinem nostrum et habitum et maxime divinum in ecclesia officium suscipere et observare praecepit. Cum igitur abbas Geroasius fere omnes abbatias nostri ordinis et omnes curtes et grangias multorum fidelium gratia et voluntate plantasset et*

⁴⁰⁾ a. a. O. S. 540.

quasdam nihilominus possessiones oblatas suscipere renuisset, tandem pertaesus laboris Marthae renuncians a. d. in carn. MCXLVII, administrationis vero suae XXV iam exacto, curam suam in manus Aluisi Attrebatensis episcopi, qui Roberto successerat, reddidit, sicque sibi soli vacare cepit. Unter den „fere omnes abbatias nostri ordinis“ haben wir zunächst die 16 Klöster in Frankreich zu verstehen, welche sich dem Orden anschlossen, solange Abt Gervasius an der Spitze des Ordens stand, aber auch die außerhalb Frankreichs errichteten Häuser dieser Zeit, die in England, Schottland, Burgund, der Schweiz und in Polen ins Leben gerufen wurden. Somit ist ein Anhaltspunkt für die Zeit der Gründung des Klosters in Gorkau am Zobten die Regierung des Abtes Gervasius, d. s. die Jahre von 1121—1147.

Als zweiten Anhaltspunkt müssen wir die folgende Stelle des weiter unten noch näher zu besprechenden Sandstift-Fragments gelten lassen. Turryti, Vilcost, Godec, Svantek . . . (Lüdc) . . . tali modo devenerunt in servitutum ecclesie tempore avi ducis Boleslai, Boleta cum debito taberne. Sie befragt, daß diese Personen als Hörige an die Kirche (auf dem Zobten) zur Zeit des Großvaters des Herzogs Boleslaus gekommen sind. Es ist Boleslaus I. von Schlesien,⁴¹⁾ dessen Großvater als Boleslaus III. Polen von 1102—1139 regierte.⁴²⁾ Also in den Jahren 1102 bis 1139 hat das Kloster am Zobten bereits existiert. Nehmen wir hinzu, was wir vom Abt Gervasius über die Ausbreitung des Ordens nach Polen wissen,⁴⁴⁾ und vergleichen die dortigen Jahreszahlen mit den hier gefundenen, so ist die Einführung des Augustiner Chorherren von Arraibaize in Polen (Schlesien) in die Jahre von 1121—1139 zu verlegen.

Goffe gibt für die Gründung des Marienklosters in Breslau die Jahreszahl von 1134 an.⁴⁵⁾ Seine Ansicht geht dahin, es müsse das Kloster in Breslau verstanden werden, wenn doch Walter in seiner Ordensgeschichte schreibt: „daß Abt Gervasius Kolonien bis nach Polen schickte, von dem Schlesien damals ein Teil war.“⁴⁶⁾ Goffe kannte das Kloster in Gorkau am Zobten nicht, die Kataloge nannten es auch nicht. Zu seiner Zeit hielt man an dem hohen Alter der Abtei in Breslau fest, und da die Ordensgeschichte von einer Sendung der Augustiner bis nach Polen unter Abt Gervasius berichtete, hielt man Breslau für das älteste Kloster der Kongregation in Polen. Seine Ansicht ist aber nicht stichhaltig. Die Geschichte des Marienklosters auf dem Sande in Breslau weiß über einen so frühen Termin der Gründung gar nichts. Auch die Urkunde v. J. 1148 hätte doch sicherlich den Konvent in Breslau, der herzoglichen Residenz, zum Adressaten gehabt, hätte er damals schon bestanden. Auch das Sandstift-Fragment, das gegen Ende des

41) f. S. 34.

42) f. S. 27.

43) Mon. Germ. XIX. S. 578 u. 561.

44) f. S. 25.

45) Goffe S. 376.

46) Goffe S. 540, que le général Gervais envoya des Colonies jusqu' en Pologne, dont la Silesie faisoit alors partie.

12. Jahrhunderts geschrieben ist,⁴⁷⁾ spricht nur von dem Kloster auf dem Zobten. Wenn die Sendung der Brüder nach Polen unter Abt Gerbasius und zur Regierungszeit Boleslaus' III., also innerhalb der Jahre 1121—1139, erfolgte, 1148 aber nur ein Kloster der Arrobasienser in Polen bestand, nämlich das auf dem Berge Slenz, dann haben wir unter der Gründungszahl 1134 eben die Errichtung dieses einen Klosters festzuhalten, das zwar nicht in Breslau, wohl aber in der Diözese Breslau lag, denn die Töchterniederlassungen desselben Ordens in Breslau und Sagan treten erst später auf.⁴⁸⁾

Zwingend läßt sich aus dem Sandstift-Fragment der Beweis für die Entstehung des Klosters am Zobten erbringen. Turryti, Wilcost, Godec, Ebantec . . . (Rüde) kamen folgendermaßen in die Untertänigkeit der Kirche zur Zeit des Großvaters des Herzogs Boleslav . . . „tali modo devenerunt in servitntem ecclesie tempore avi ducis Boleslai.“ Wie aus dem Zusammenhang zu ersehen ist, handelt es sich hierbei um die Klosterkirche am Zobten. Herzog Boleslaus I. v. Schlesien regierte von 1163 bis 1201, sein Großvater, Boleslaus III., von 1102—1139. Wenn das Sandstift-Fragment echt ist und eine Zusammenstellung des klösterlichen Besitzes der Augustiner Chorherren in Gorkau am Zobten darstellt, dann muß das Kloster schon z. Bt. Boleslaus' III. bestanden haben, d. h. in den Jahren 1121—1139 errichtet worden sein. So ergänzen sich das Sandstift-Fragment und die Aufzeichnungen des Abtes Walter bei Goffe hinsichtlich des Zeitpunktes, in dem das erste Augustiner Chorherrenstift in Polen gegründet worden ist, unter Abt Gerbasius und Boleslaus III., d. i. zwischen 1121 und 1139, während Goffe noch genauer sagt, es habe 1134 seinen Anfang genommen.

Damit erledigen sich aber auch alle übrigen Zeitangaben über die Gründung.⁴⁹⁾ 1090 ist falsch, weil sich ja erst damals der Zusammenschluß der Ordensstifter vollzog,⁵⁰⁾ 1108 hat man in Arrobaije an eine Ausbreitung des Ordens bis nach Polen noch nicht gedacht. Ebenso unrichtig ist 1110, wie in einer Urkunde Heinrichs I. vom 10. Mai 1209 zu lesen ist, wonach der achte Bischof von Breslau, Peter, die Sandkirche und die Propstei in Gegenwart eines gewissen Herzogs L. von Schlesien und seiner Frau, Tochter Kaiser Heinrichs V., geweiht und die Stiftung bestätigt habe.⁵¹⁾ Peter galt als dritter Bischof von Breslau 1074—1111, und der Herzog L., dessen Frau eine Tochter K. Heinrichs V. sein soll, ist Wladislaus II., der als Sohn Boleslaus' III. erst 1105 geboren, also 1110 nicht schon verheiratet gewesen sein konnte.⁵²⁾

Es erscheint undenkbar, anzunehmen, die Augustiner im Gorkauer Kloster hätten sich hinsichtlich des Stifters ihres Hauses geirrt oder eine Person fingiert. Obwohl nach Abt Jodocus alle Unterlagen für die Gründung, Schenkungen und Bestätigungen verloren gegangen waren,⁵³⁾

⁴⁷⁾ f. S. 34.

⁴⁸⁾ Stenzel I. S. 173 ff., 247 ff.

⁴⁹⁾ Oederlich F., Die Prämonstratenser und ihre Abtei zum hl. Vinzenz von Breslau I. S. 77 ff. in der causa vortret.

⁵⁰⁾ f. S. 20.

⁵¹⁾ Sehne, J., Dokumentierte Geschichte des Bistums und Hochstifts Breslau I. S. 157.

⁵²⁾ Mon. Germ. SS. XIX. S. 578.

⁵³⁾ Stenzel, Script. rer. Siles. II. S. 163.

muß man doch annehmen, daß über die wesentlichen Grundlagen der Stiftung zum mindesten bei den Ordensoberen Klarheit geherrscht habe, zumal doch gerade sie leicht vor die Notwendigkeit gestellt werden konnten, die Rechtmäßigkeit ihres Besizes anderen gegenüber nachzuweisen oder zu verteidigen. Abt Jodocus hat für die Bearbeitung der Klostergeschichte Unterlagen benutzt, die er selbst nennt: *acta et producta in causa Vortret, chronica pontificum ecclesie Wratislaviensis, seniores . . . tradiderunt in scriptis, quadam cronica Polonorum et ducum Slesie.*⁵⁴⁾ Wir dürfen wohl mit Recht annehmen, die von ihm genannten Quellen haben manches Wesentliche über die Geschichte der Gründung enthalten. So schreibt derselbe Abt auf Grund der Überlieferung seiner Vorfahren⁵⁵⁾ und mit Bezug auf eine Chronik die Stiftung des Klosters in Gorkau dem Grafen Peter Wlast zu.⁵⁶⁾ Aber den Wert beider Werke können wir nicht urteilen. Sie sind verloren gegangen. Dagegen sind uns die von ihm angeführten Akten⁵⁷⁾ erhalten geblieben. Sie stellen einen Prozeß dar, der von den Äbten des St. Marienklosters auf dem Sande in Breslau und des St. Vincenzklosters in Breslau um den Vortritt bei öffentlichen Aufzügen geführt worden ist. Der Streit zog sich fast vierzig Jahre in die Länge, von 1348—1384. Von den streitenden Parteien wurde geprüft und ungeprüft alles vorgebracht, was eine Entscheidung zu ihren Gunsten hätte herbeiführen können. Sowohl Augustiner als Prämonstratenser behaupteten, ihre Stiftung leite sich von Peter Wlast her. Hätte diese Behauptung, soweit sie die Augustiner betraf, keine sichere Grundlage gehabt, so hätte es für die Prämonstratenser keine günstigere Gelegenheit geben können, den Augustiner Chorherren diese Gelegenheit entsprechend zum Bewußtsein zu bringen. Gegen die Person des Stifters der Augustiner wagten also auch die Prämonstratenser keinen Zweifel zu erheben.

Gosse kennt kein Kloster in Gorkau am Zobten, vielmehr nur die Abtei St. Maria von Breslau.⁵⁸⁾ Als ihren Stifter gibt er Peter von Dara, Graf von Slertyn an. Woher er die Nachricht hat, ist nicht zu ersehen. Wir haben bereits oben gezeigt, daß 1134 ein Augustiner Chorherrenstift in Breslau noch nicht existiert habe. Peter von Dara ist kein anderer, als der von Boguphal II, 33 f. irrtümlich für einen Dänen ausgegebene *Phothro de Dacia*, Peter Wlast.⁵⁹⁾ Graf von Slertyn ist einer von den vielen Namen, unter welchen Peter Wlast in der zeitgenössischen Geschichte auftritt, und wie aus Boguphal II, 42 ersichtlich, ein Bese bzw.

⁵⁴⁾ Stenzel, *Script. rer. Siles. II.* S. 161/163.

⁵⁵⁾ *Ibid.* S. 163, *Petrus Wlast comes . . . preposituram in Gorka in honorem ipsius beate virginis fundavit, construxit et dotavit . . .*

⁵⁶⁾ *Cronica Polon. et ducum Slesie* Stenzel II. S. 163, *legitur eciam ibidem, quod ipse Petrus comes primo instituit monasterium canonicorum regularium in ipso monte Silencii.*

⁵⁷⁾ *acta et producta in causa vortret* f. Ann. 49.

⁵⁸⁾ Gosse S. 376 *c'est d'elle apparemment que parle Gautier, lorsqu'il dit que le général Gervais envoya des Colonies jusqu'en Pologne, dont la Silésie faisoit alors partie. Saint Marie de Breslau reconnoit pour Fondateur Pierre de Dara, Comte de Slertyn, qui la bâtit en 1134.*

⁵⁹⁾ *quidam nobilis adolescens de Regno Dacia, . . . Petrus nomine.* Bei Dlugosz I 435 *Petrus Danus de Skrzyzn.*

Übersetzungsfehler.⁶⁰⁾ Als Comes tritt der merkwürdige Mann verschiedentlich auf, so bei Boguphal II, 42, dann in einem Briefe des Bischofs Matthäus von Krakau an den hl. Bernhard aus dem Jahre 1150,⁶¹⁾ ferner in fast allen Urkunden, welche seinen Namen nennen. Peter von Dara, Graf von Elertyn, ist also offenbar kein anderer, als Peter Wlast.⁶²⁾ der auch schon den Titel Graf von Schlesien trägt, wie in der unechten Urkunde Heinrichs I. vom 12. Mai 1209 zu lesen ist.⁶³⁾

Beachtenswert ist die Tatsache, daß sich (bis auf Schulte) kein Historiker gefunden hat, welcher gegen die Person Peter Wlasts als den Stifter des Klosters am Zobten Stellung genommen hätte. Für uns muß doch immer die Ordensgeschichte selbst hinsichtlich der Kenntnis von Wohltätern am kompetentesten bleiben. Nicht bloß die schlesischen, nein auch die Augustiner in Arrobaise haben Peter Wlast für sich als den Stifter des Klosters auf dem Berge Senz bezw. in Polen in Anspruch genommen. Wir werden daher genötigt sein, an den diesbezüglichen Mitteilungen des Abtes Jodocus und der Aberlieferung festzuhalten. Dem Wunsche Schultes, es bleibe nichts übrig, als die hübschen Erzählungen über Peter Wlast, soweit sie den Zobten und seine Umgegend und das Augustinerstift in Gorkau betreffen, aus den Blättern der schlesischen Geschichte zu streichen,⁶⁴⁾ soll man vorerst keine Folge leisten. Besonders aber bedarf sein Ergebnis noch dort einer gründlichen Revision, wo er für seine Ansicht eine bestimmte Angabe des Sandstift-Fragments ins Feld führt, die Stiftung und Ausstattung des Gorkauer Klosters sei der herzoglichen Familie zu verdanken, als ein den damaligen Verhältnissen durchaus entsprechender Akt.⁶⁵⁾

Am vorerst seine Bemerkung auf derselben Seite zu widerlegen: „Schon die einfache Erwägung, daß Graf Peter schwerlich über einen Landkomplex von 75 Quadratkilometern zugunsten einer Ordensniederlassung wird frei haben verfügen können, . . . hätte zu der Einsicht führen müssen, es könne unmöglich mit der Sage des späteren Mittelalters die Gründung und Ausstattung des Klosters der Augustiner Chorherren in Gorkau dem Grafen Peter Wlast zugeschrieben werden“, sei auf Roepell, Geschichte der europäischen Staaten, I. Teil, Geschichte Polens, Seite 305, 333 ff. hingewiesen. Der Adel war damals wie auch schon früher der allein freie Stand der Nation, der seine Güter als freies Eigentum besaß und neben den Fürsten und der Kirche als einziger Herr von Grund und Boden galt.⁶⁶⁾

⁶⁰⁾ Verlesen für Hunc enim in Comitum de Skiz in creaverat largitas magnifica Boleslai oder Petrus Danus de Skrzyń.

⁶¹⁾ Klose, Von Breslau. Dokumentierte Geschichte in Briefen I. 250 f. ego et comes Petrus.

⁶²⁾ Roepell I. 265, wo gezeigt wird, daß Peter Wlast, oder Peter von Kiaz oder Strzyn und Peter der Däne eine Person ist.

⁶³⁾ Kutzaba, St., Grundriß der poln. Verfassungsgeschichte S. 19 „comites“ und Regesten zur schles. Geschichte I. S. 82.

⁶⁴⁾ Schulte S. 105.

⁶⁵⁾ Ebda. S. 103.

⁶⁶⁾ Vergl. Kutzaba, St., Grundriß der poln. Verfassungsgeschichte S. 11 f. Den Rittern (militēs) war das Land ursprünglich nur auf solange gegeben, als der Fürst es wollte, später auf Lebenszeit, und im Verlaufe des 12. Jahrhunderts setzten die Ritter das Prinzip der Erbllichkeit des Besitzes durch. Die Verleihungen waren von verschiedener Größe und richteten sich nach der Schuld

Wenn der Graf erst ein Kloster für Mönche, die er von weit her zu sich rief, stiftete, dann wird er es sich wohl erst überlegt haben, ob er in der Lage wäre, dasselbe auch entsprechend auszustatten. Hätte seine Schenkung wirklich ein Gebiet von 75 qkm umfaßt, so dürfte man sie doch nicht als eine „unmögliche“ von vornherein und durchaus ablehnen. Mit den Augen unserer Tage gesehen und an den heutigen Verhältnissen gemessen, wäre der Zweifel berechtigt. Aber was galt denn im 12. Jahrhundert für einen Latifundienbesitzer, — als solchen haben wir Peter Wlast einzuschätzen —, ⁶⁷⁾ die Hergabe einer Wildnis selbst von solcher Ausdehnung als Ausstattung für eine Einrichtung, die aller Voraussicht nach Jahrhunderte lebensfähig bleiben sollte? Sind die herrlichen Klöster mit Zins und Zehnten dieser Epoche nicht alle aus der Betätigung des praktischen Christentums hervorgegangen, indem einzelne Große oder reich begüterte Familien solche Stiftungen verliehen? Es seien nur angeführt St. Vincenz in Breslau, die Klöster in Leubus, Heinrichau, Trebnitz und Ramenz. ⁶⁸⁾ Der Adel war reich an Land. Seine Besitzungen waren aber kein Kulturland, sondern Urwaldgegenden, Sumpfund Ödland. ⁶⁹⁾ So lag es im eigenen Interesse der Grundbesitzer, soviel als möglich davon in fremde Hände zu übergeben, um daraus ertragreichen, fruchtbaren Boden zu schaffen. ⁷⁰⁾ War der Besitz nicht erblich, so konnte die Verleihung oder Schenkung an andere, z. B. an ein Kloster, nur nach Einholung der herzoglichen Zustimmung erfolgen. Die geeignetsten Männer für diese Tätigkeit waren die Mönche, die man

des Fürsten. S. 14 führt er als Wirtschaftseinheit, die der Herr dem Freien oder auch Unfreien verlieh, die sors (Zreb-Pos) an, die meistens 90 Morgen betrug. Peter Wlast war aber kein miles, sondern ein comes, bekleidete also höheren Rang. Bei Boguphal II, 37 ist er „princeps militiae“ genannt. Wenn auch im Prinzip vielleicht die Verleihung an ihn nach dem damals geltenden Rechte erfolgt sein mag, als princeps militiae besaß er gewiß das besondere Vertrauen seines Fürsten, von dem die Verteilung von Grund und Boden mit Rücksicht auf die Größe abhängig war.

Bergl. darüber auch E. Missalek, Der Trebnitzer Grundbesitz des schlesischen Herzogs im 12. Jahrhundert, in Zeitschrift, Bd. 48, S. 241 ff. Victor Seidel gibt in seiner Abhandlung „Der Beginn der deutschen Besiedelung Schlesiens“ i. Darst. u. Quell. z. schles. Gesch. Bd. 17 über diese Frage keinen Aufschluß. Ebenso wenig R. Holzmänn i. dieser Zeitschr. Bd. 52 S. 1 ff. „Böhmen und Polen im 10. Jahrhundert.“ Eine Untersuchung zur ältesten Geschichte Schlesiens.

⁶⁷⁾ Boguphal: multas possessiones pro se et suis liberis comparavit et nonnullas hereditates ex largitione regis Boleslai et suorum filiorum successive sibi donatas fuerat in diversis provinciis regni Poloniae consecutus Mon Polou. hist. II, 507/8. Mon Germ. S. S. X 91. Ortlieb v. Zwiefalten berichtet über eine Schenkung von 5000 (?) Hufen Land durch den Herzog an Peter Wlast für eine Reliquie des hl. Stephan. S. a. Zeitschrift Bd. 48, Seite 244. Auch das „praedium Trebnicense“ gehörte Peter Wlast.

⁶⁸⁾ Chron. Polon. I. 24. 25. Chron. princ. Polon. I. 95. 105. 161. Boguphal II. 41, Stenzel II. 172 f.

⁶⁹⁾ Mon. Lubensia von Wattenbach S. 15.
 Nam sine cultore tellus iacuit nemorosa,
 Et gens Poloniae pauper fuit haut operosa,
 Sulcans in sabulo lignis uncis sine ferro,
 Et vaccisve bobus nisi scivit arare duobus.
 Civitas aut opidum per terram non fuit ullum.
 Sed prope castra fora campestris, broca, capella.

⁷⁰⁾ Rutzjeba, St. S. 13 f.

schon wegen ihrer Erfahrung auf dem Gebiete der Bodenkultur gern ins fremde Land aufnahm und reich beschenkte, einmal, um ihnen überhaupt eine ausreichende Lebensmöglichkeit und ein ihrer Eigenart als Bodenreformer entsprechendes Arbeitsfeld zu schaffen, dann aber auch, damit das Volk durch ihre mustergültigen Leistungen zu gleichem Tun angespornt würde. Damit legten die Herrschaften den Grund zu einer Kulturart und förderten die anfangende Kolonisation.⁷¹⁾

Wie groß der Besitzstand einzelner Klöster schon im 8. und 9. Jahrhundert gewesen ist, das bezeugen die folgenden Beispiele: Hersfeld mit 1050 Hufen, Borsch mit 2000 Hufen, St. Gallen zur Karolingerzeit mit ca. 4000 eigenen Zinshufen, Tegernsee 11 866 Mansen,⁷²⁾ Fulda mit 15000 Hufen; Prüm besaß im Jahre 893 ca. 2000 Hufen, erhielt von seinem Stifter König Pipin und seiner Gemahlin Berta 33 ganze Villen, Anteile an 12 Villen, drei Klöster mit ihren Gütern und zwei große Wälder.⁷³⁾ Jede Kirche besaß bestimmungsgemäß als Existenzminimum einen „Manus“. ⁷⁴⁾ In einer für das Kloster Trebnitz von Heinrich I. im Jahre 1208 ausgestellten Urkunde werden dem Kloster 200 Hufen Wald bei Heinrichau und den Reubuser Mönchen für die Herstellung der Dächer und die Anfertigung der Glocken 500 Hufen Land bei Schlaup geschenkt.⁷⁵⁾ Über den Besitz des Klosters Heinrichau gibt das „Gründungsbuch des Klosters Heinrichau“ Aufschluß.⁷⁶⁾

Ist es da verwunderlich, wenn der am Hofe des Herzogs mächtigste Mann eine seiner würdige Schenkung an ein von ihm gegründetes und dotiertes Kloster gibt? Soweit es sich bei seinen Schenkungen um eigenen, durch Erbschaft oder Kauf oder Tausch erworbenen Besitz handelte, hatte er freies Verfügungsrecht. Dagegen wird es sich mit seinen Dotationen, sofern sie nur Lehn gewesen sind, wohl ähnlich verhalten haben, wie bei der Gründung des Klosters Heinrichau, wobei die Genehmigung des Herzogs als obersten Lehnsherren eingeholt werden mußte.⁷⁷⁾

Schulte hat den Umfang der Stiftung für die Augustiner auf 75 qkm berechnet. Ganz abgesehen davon, daß die Schenkung nicht auf einmal gemacht wurde, vielmehr erst im Laufe der Zeit und allmählich zu solcher Ausdehnung anwuchs, darf nicht übersehen werden, daß der Besitz des Klosters nicht allein vom Grafen Peter Wlast herrührte. Ein Herzog B. hat mit seinem Bruder, nach dem Sandstift-Fragment, auf

⁷¹⁾ Kutzaba, S. 33 ff.

⁷²⁾ Über Hufe und Mansus vergl. Herders Lexikon, und Weher u. Welte, Kirchen-Lexikon.

⁷³⁾ v. Snama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I. S. 405 ff.

⁷⁴⁾ Mon. Germ. Leges sect. II., capitulare I. S. 277, Nr. 10 sancitum est, ut unicuique ecclesie unus manus integer absque alio servitio adtribuatur Nachener Synode 818/819.

⁷⁵⁾ Engelbert, R., Baugeschichte des Klosters Trebnitz in Schl. Volksztg., Sonntagsbeil. Nr. 16 v. 15. 4. 23.

⁷⁶⁾ Stenzel, Liber foundationis Claustris Sauctae Mariae Virginis in Heinrichow Breslau 1854.

⁷⁷⁾ Ebda. S. 10, 119 Abs. 2. Gründer des Klosters Heinrichau war eigentlich ein gewisser Nycolaus, Notar des Herzogs Heinrich I., der aber auf den Gründertitel verzichtete zugunsten des Herzogs. Wie groß der gesamte Besitz des Notars Nycolaus gewesen, s. S. 12 u. 13.

welches sich Schulte immer wieder wie auf einen Kronzeugen beruft, dem Kloster in Gorkau den Umkreis des Zobtenberges bestehend aus den Dörfern: Wierau, Kaltenbrunn,⁷⁸⁾ Seifferrdau, Kl. Bielau, Strehlig am Zobten, dem Dorf „bei der Mühle“, dem Markt in Zobten und Striegelmühle geschenkt.⁷⁹⁾ Nicht allein durch des Herzogs Huld erweiterte sich der Besitz des Grafen, nein, auch durch Erbschaft dessen, was sein Vater, ja sein Großvater ehemals besessen hatten.⁸⁰⁾ Es ist gar kein Grund vorhanden, die Stiftung des Klosters in Gorkau dem Grafen Peter Wlast einfach abzusprechen. Mag der Besitz des Klosters zur Zeit der Bestätigung durch Eugen III. und Ekkestin III. die ansehnliche Ausdehnung, wie Schulte will, gehabt haben, daß er schon bei der Gründung so groß war und allein von Peter Wlast herstamme, ist nirgends berichtet. Jedenfalls wäre auch der Graf reich genug gewesen, selbst einen solchen Komplex als Dotation für seine Gründung herzugeben. Die Größe der Zuweisungen als Beweis gegen Peter Wlast als den Stifter des Klosters auszuspielen, ist also nach Berücksichtigung des vorher Besagten nicht berechtigt.

Noch ein Umstand verdient Beachtung. Die Stifter der Klöster haben es sich für gewöhnlich in dem Stiftungsbriege ausbedungen, daß sie in dem gestifteten Kloster auch eifrig gebetet werde.⁸¹⁾ Man hielt entweder am Jahrestage der Gründung oder am Jahrestage des Todes des Stifters die sogenannten Anniversarien ab.⁸²⁾ So war dem Gedächtnis des Stifters ein bleibendes Andenken gewahrt.⁸³⁾ Auch die Gorkauer Augustiner werden die allen Orden eigentümliche Gepflogenheit geübt haben. Durch die Abhaltung der Anniversarien in dem Kloster pflanzte sich die Kenntnis von dem Stifter auf die späteren Generationen der Ordensfamilie weiter.⁸⁴⁾ Man kannte nicht bloß, nein, man mußte es im Kloster wissen, wer der Stifter desselben gewesen sei.

⁷⁸⁾ Arbeiten der schles. Gesellsch. für vaterländ. Kultur 1841, S. 166, Anm. 4. Aus Gzeszowiz und Milastowiz entstand das deutsche Dorf Kaltenbrunn am Zobten zwischen den Jahren 1249 und 1276.

⁷⁹⁾ *circuicionem montis dux B. tempore patris sui cum ipso fratre, cuius ville sunt hec (sic!) Wiri, Cescovici, Syuridow, Biala, Strelcz, sic dicti, quia venatores fuerunt ecclesie, villa ad molendinum, forum in Soboth, villa Stregomane.*

⁸⁰⁾ *Repertorium Heliae* S. 600. In der Urkunde Ekkestins III. von 1193 hieß es: *decimam omnium possessionum, quae Petrum quondam comitem ex parte avi et patris sui iure hereditario contingebant et servitium rusticorum ab eodem comite ecclesie vestre concessum.* Vergl. auch Kopialbuch des Sandstiftes S. 2 und Abschrift des *Repertorium Heliae* S. 624.

⁸¹⁾ Stenzel, Gründungsbuch des Klosters Heinrichau Urkunde II. S. 149 „ut autem fratres de Heinrichow pro anima nostra in futurum tanto deuocius exorent;“ u. S. 8 „ut in hoc loco Heinrichow claustrum Griseorum pro mea meorumque successorum salute eterna fundatur.“

⁸²⁾ Ebda. S. 10 „quatenus huius piissimi uiri Nycolai in aniuersariis et aliis exequiis memoria solempniter perpetue celebretur.“

⁸³⁾ *Mon Lubens* S. 58 ad 7. Dezember ist für den Stifter des Klosters Veubus und seine Gemahlin am Todestag ein „plenum seruitium“ zu halten gewesen, d. i. ein Hochamt, an dem alle Mitglieder des Konventes haben teilnehmen müssen.

⁸⁴⁾ Stenzel I. 445, Die Saganer Augustiner werden verpflichtet: *singulis annis perpetuum anniversarium cum vigiliis ... ac missa defunctorum solenni persolvere et tenere obligati sumus.*

Schultes zweite These, „die Stiftung und Ausstattung des Gorkauer Klosters sei der herzoglichen Familie zu verdanken als ein den damaligen Verhältnissen durchaus entsprechender Akt“,⁸⁵⁾ stützt sich auf das Sandstift-Fragment. Die bedeutsame Stelle in dem Fragment, womit Schulte seine Bedeutung zu beweisen sucht, hat folgenden Wortlaut: *Dux Wlodislaus dedit ad montem Bezdad cum villa Abrinicoy cum filiis suis Solnay et T... ssoz; circuncionem montis dux B tempore patris sui cum ipso fratre.* Er vertritt den Standpunkt, die in dem Fragment genannten oder auch nur mit ihren Anfangsbuchstaben angeführten Herzöge seien unterschiedslos als die Söhne Wladislaus' II., als die Wladislaiden zu deuten. Die herzogliche Familie, welcher er die Stiftung und Ausstattung des Klosters zuschreibt, ist dann sinngemäß die Wladislaus' II.

Dieser Ansicht können wir uns nicht anschließen. Eine Untersuchung der in dem Fragment vorkommenden Herzogsnamen zeigt, daß wir es dabei nicht ausschließlich nur mit Wladislaiden zu tun haben, im Gegenteil, größeren Anteil haben darin die Boleslaiden. Daraus ergeben sich die zu ziehenden Folgerungen von selbst.

Ein Bruchstück eines größeren, sehr alten Gründungsbuches nennt Schulte das Sandstift-Fragment.⁸⁶⁾ Es besteht die Vermutung, daß jenes den Urkunden von 1148 und 1193 als Vorlage für die Bestätigung des Besitzes des Augustiner Klosters am Berge und auf dem Sande in Breslau gedient hat; da es aber erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts abgefaßt worden ist, muß man die Ansicht ablehnen. Seinem Inhalt nach ist es eine spärliche Übersicht der dem Bergkloster in der ersten Zeit seines Bestehens verliehenen Schenkungen an Grundbesitz einschließlich der dazu gehörigen Familien (*ascripti*)⁸⁷⁾ Die Aufzählung läßt einen einheitlichen Gesichtspunkt vermissen. Sie ist weder chronologisch, noch mit Rücksicht auf die Personen verfaßt. Es hat vielmehr den Anschein, als wäre sie nur nach der Erinnerung ohne Vorlage gemacht.

Die Entstehungszeit wird in das Ende des 12. Jahrhunderts verlegt. Innere Gründe sprechen dafür. Als ältester Zeitpunkt der Abfassung ist die Regierung des Bischofs Benedict von Bosen zu setzen, der frühestens 1181,⁸⁸⁾ spätestens 1192⁸⁹⁾ den bischöflichen Stuhl innehatte. Da eine von ihm gemachte Schenkung noch in dem Fragment steht, kann dasselbe nicht vor Verleihung der Schenkung niedergeschrieben worden sein. Als spätester Termin gilt die Übertragung der Adalbertskirche an den Bischof Laurentius von Breslau im Jahre 1226.⁹⁰⁾ Die Kirche zählt zur Zeit der Abfassung des Fragments noch zum Besitz

⁸⁵⁾ Schulte a. a. O., S. 103.

⁸⁶⁾ Vgl. hierzu Retznanski, W., „Einige Bemerkungen über die ältesten poln. Urkunden“, in dieser Zeitschrift, Bd. 22, S. 151 ff.

⁸⁷⁾ Arbeiten der schlef. Gesellschaft für vaterländ. Kultur 1841, S. 153 Von den Hörigen Schlesiens im 13. und 14. Jahrhundert, ebenso Rutzaba S. 12—14 Die Freien und Anfreien.

⁸⁸⁾ Wikowski, G., Dlugoszowy Katalog biskupow poznańskich, in Przegląd Koscielny 1880.

⁸⁹⁾ Retznanski, W., *Stadyja nad dokumentami XII. w.* in Rozprawy Akad. Umiljetu. Wydział histor. — filozof Krakau 1892. Seite 311.

⁹⁰⁾ Blasel, G., Geschichte von Kirche und Kloster St. Adalbert zu Breslau, in Darst. u. Quell. z. schlef. Gesch. Bd. 16, S. 4 ff.

der Augustiner. Darnach wäre die Niederschrift zwischen den Jahren 1180—1226 erfolgt.

Wir können aber seine Entstehungszeit noch genauer bestimmen. Der Passus „tempore avi ducis Boleslai“ läßt den Schluß zu, das Fragment sei zu Lebzeiten des Herzogs Boleslaus, der uns hier als Enkel eines lange verstorbenen Herzogs, und zwar als der zur Zeit regierende Herzog Boleslaus vorgestellt ist, abgefaßt worden. Im 12. Jahrhundert verzeichnet die Geschichte Polens drei Herzöge, die den Namen Boleslaus führen. Der erste war Boleslaus III. 1102—1139; der zweite war Boleslaus IV., 1146—1173; der dritte war Herzog Boleslaus I. von Schlesien 1163—1201.⁹¹⁾ Boleslaus IV. war Oheim des ersten Boleslaus von Schlesien. Boleslaus III. war dessen Großvater. Unter dem regierenden Herzog haben wir demnach Herzog Boleslaus I. von Schlesien zu verstehen, der 1201 gestorben ist. Wir dürfen also die Zeit der Niederschrift in die Jahre 1180 bis 1200 setzen.

Für die Deutung der vorkommenden Herzogsnamen ergeben sich nur Schwierigkeiten bei den mit den Anfangsbuchstaben P oder B und M bezeichneten.

Boleslaus III. 1102—1139,⁹²⁾ hatte unter seinen Söhnen einen Wladislaus, der als Nachfolger des Vaters in der Regierung den Namen Wladislaus II. trug, von 1139—1146⁹³⁾ den Staat leitete und 1162⁹⁴⁾ gestorben ist, einen Boleslaus, welcher nach der Vertreibung seines älteren Bruders Wladislaus⁹⁵⁾ die Regierung als Boleslaus IV. übernahm, 1146—1173 Großherzog von Polen war⁹⁶⁾, und einen Miesco, der als Nachfolger Boleslaus' IV. im Jahre 1202 starb. Wladislaus II. hatte unter seinen Nachkommen auch einen Boleslaus, den nachmaligen ersten Herzog von Schlesien 1163—1201⁹⁷⁾, und einen Miesco, den ersten Herzog von Ratibor († 1211)⁹⁸⁾

Um einer Verwechslung der gleichlautenden Namen vorzubeugen und das Verständnis der Angaben des Fragments zu erleichtern, nennen wir im folgenden die Söhne Boleslaus' III. „die Boleslaiden“ zum Unterschied von den in der Geschichte bekannteren Nachkommen Wladislaus' II., den „Wladislaiden“. Gleich im ersten Satze des Fragments begegnen uns 2 Herzöge, die nur mit ihren Anfangsbuchstaben genannt, als die Herzöge P und M. dem Kloster (auf dem Zobten) den Ort Janfau durch Urtheilsspruch wieder zurückgaben, dessentwegen zur Zeit des Abtes Radulph ein Streit ausgebrochen war.⁹⁹⁾

Während Grünhagen in den schlesischen Regesten I. S. 86 sich dafür einsetzt, die Herzöge als Boleslaus III. und dessen Sohn Miesko III. zu

⁹¹⁾ Mon. Lubens. S. 15.

⁹²⁾ Mon. Germ. XIX. 578 u. 561.

⁹³⁾ Mon. Germ. XVI. 187, f. a. Roepell I. S. 679 f. u. Zeitschrift XII. S. 77 ff.

⁹⁴⁾ Mon. Lubens. S. 16; Roepell I. S. 362.

⁹⁵⁾ Chron. princ. Polon. I. 94, Chron. Polon. I. 15; Boguphal II, 42 ff.; Mon. Pol hist. II, 522.

⁹⁶⁾ Mon. Germ. XIX. 592.

⁹⁷⁾ Chron. princ. Pol. I. 99, Chron. Polon. I. 24, Boguphal II. 43; Mon. Lubens S. 15.

⁹⁸⁾ Regesten zur schles. Geschichte von Grünhagen 1866, S. 86.

⁹⁹⁾ Janickow antiqua villa esset ecclesie sancte Marie, de quo orta lite tempore Radulphi abbatis justa iudicio eam obtinimus coram ducibus B. et M.

deuten, die einmal in Jankau einen Gerichtstag abgehalten haben müßten, will Schulte S. 52 die Herzöge B und M als Boleslaus den Jangen, d. i. den ersten Herzog von Schlesien und seinen Bruder Mesico, den ersten Herzog von Ratibor, erklären.

Grünhagen hätte mit seiner Erklärung vielleicht das Richtige getroffen, wenn er für Boleslaus III. dessen Sohn Boleslaus IV. gesetzt hätte, so daß B und M nicht Vater und Sohn, sondern das Brüderpaar Boleslaus und Miesco, zwei Boleslaiden, gewesen wären. Der Schreiber des Fragments hätte sonst, wenn er Vater und Sohn mit den Herzogen B und M bezeichnet haben wollte, die Unklarheit seiner Ausdrucksweise durch Angabe der Beziehung behoben, wie er es im folgenden auch getan hat. Hier haben die Brüder als Gleichberechtigte ihre Entscheidung getroffen, daher erübrigte sich für ihn die Hinzufügung einer näheren Beziehung. Von einem Gerichtstage „generale colloquium“ berichtet Ortlieb von Zwiefalten.¹⁰⁰⁾ Ihn hat aber nicht der Vater der Boleslaiden, sondern deren Mutter nach dem Tode ihres Gemahls mit ihren Söhnen Boleslaus und Miezislaus und deren Frauen im Jahre 1140 zu Benczig abgehalten. Von einer Behandlung des strittigen Objectes Jankau ist aber darin nichts enthalten.

Auch die für die Breslauer Kirche ausgefertigte Schuzurkunde Hadrians IV. vom 23. 4. 1155 scheint von einem Gerichtstag zu sprechen, auf dem von Boleslaus IV. und dessen Bruder Mesico III. der Kirche „Untertanen und Zehntner“ zurückerstattet wurden. Kann man es von der Hand weisen, daß damals, wo der Breslauer Kirche alter Besitz zurückgegeben wurde, auch die Augustiner ihr Recht geltend gemacht haben, zumal die Erstattung in Gegenwart der Notabeln von ganz Polen erfolgte? Wäre dies der Fall, dann hätten wir eine einwandfreie Lösung der Frage nach der Bestimmung der Herzöge B und M¹⁰¹⁾; daß es sich damit so verhalten kann, ist zum mindesten nicht unwahrscheinlich.

Schultes Auffassung von dieser Stelle kann unter Umständen richtig sein, hier Wladislaiden anzunehmen. Die Mutter der Wladislaiden, Agnes, war das fünfte Kind Wuitpolds III., Markgrafen von Osterreich. Das dritte Kind dieser Ehe, der spätere Bischof Otto von Freising, war am 5. 12. 1109 geboren.¹⁰²⁾ Das Geburtsjahr der Mutter der Wladislaiden ist dann frühestens der Anfang des Jahres 1112.¹⁰³⁾ Die Vermählung Wladislaus' II. mit Agnes soll zwischen 1125—1127¹⁰⁴⁾ stattgefunden haben und Boleslaus I. von Schlesien 1128 geboren sein.¹⁰⁵⁾ Das Geburtsjahr seines Bruders Miesco festzustellen, ist mir nicht ge-

¹⁰⁰⁾ Mon. Germ. X. 1. 91.

¹⁰¹⁾ Vgl. Darst. u. Quell. z. schles. Gesch. Bd. 3 S. 176, cum hominibus . . . quos omnes cum dux Mesico conuictos decimos Gedchenses uellet abducere cum voluntate et assensu fratris eius Bolizelau ducis coram nobilibus totius Polonie eidem ecclesie restituit und S. 177 Homines etiam quos dux Mesico cum hereditatibus suis ecclesie uestre restituit.

¹⁰²⁾ Voigtel, Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, I. Taf. 31; vergl. auch Sommersberg, Rerum Siles. script. I. S. 303/304.

¹⁰³⁾ Balzer, O., Genealogia Piastów S. 129.

¹⁰⁴⁾ Derselbe S. 130 Data zaslubin zamyka sie zatem w granicach lat 1125—1127; f. a. Tafel III. S. 5.

¹⁰⁵⁾ Balzer, S. 130.

lungen. Dann muß die Rückgabe des Dorfes Jankau noch vor der Vertreibung Wladislaus' II. und seiner Söhne¹⁰⁶⁾ erfolgt sein, denn während ihres Exils besaßen weder der Vater noch die Söhne ein Verfügungsrecht über ihre ehemals besessenen Güter. Erst der Tod ihres Vaters löste die Spannung, die seitdem zwischen ihrem Oheim Boleslaus IV. und ihnen bestanden hatte. Sie erhielten Schlesien erst im Jahre 1163 zurück.¹⁰⁷⁾

Weder die einen noch die anderen Erwägungen vermögen hier das Dunkel aufzuhellen, weshalb ich mich in diesem Falle weder für Grünhagens noch für Schultes Ansicht entscheide.¹⁰⁸⁾

Die nächste im Fragment zu bestimmende Person ist wieder ein nur mit den Anfangsbuchstaben genannter Herzog B. Die beigelegte Erläuterung, daß mit Genehmigung dieses Herzogs B ein Bischof Benedikt von Posen dem Gorkauer Kloster „das in den Bergen gelegene Dorf Rogerebo“¹⁰⁹⁾ verleiht, läßt erkennen, hier sei nur Boleslaus I. von Schlesien gemeint. Benedikt war zwischen 1181—1192 Bischof von Posen. In Polen regierte damals Herzog Miesko III., in Schlesien Boleslaus I. Es kann also damit nur dieser in Frage kommen.

Abgesehen von Wladislaus Hermann, der 1102 gestorben ist, kennt die Geschichte der regierenden Herzöge Polens im 12. Jahrhundert nur noch einen Wladislaus: Den Boleslaiden Wladislaus II. und zugleich Vater der Wladislaiden. Er ist es, der dem Kloster schenkt: *Dux Wlodislaus dedit ad montem Bezdad cum villa Abrinicoy cum filiis suis Solnay et T . . . ssoz.*

In der folgenden Stelle liegt für Schulte das Hauptargument für die Stiftung des Gorkauer Klosters durch die Familie Wladislaus' II. Er hat den Passus: „circuicionem montis dux B tempore patris sui cum ipso fratre“ aus seiner Verbindung mit dem vorhergehenden Satz herausgeschält und ihm die Deutung gegeben, welche ihn bei Abfassung seiner Schrift als Grundgedanke vollständig beherrschte. Er will B. cum ipso fratre als Wladislaiden verstanden wissen. Da mir seine Ansicht nicht völlig einwandfrei erscheint, ist ein tieferes Eingehen in den Sinn dieser Stelle von größter Wichtigkeit. Im Zusammenhang lautet sie also: „Dux Wlodislaus dedit ad montem Bezdad cum villa Abrinicoy cum filiis suis Solnay et T. . . ssoz; circuicionem montis dux B tempore patris sui cum ipso fratre, cuius ville sunt hec(!) Wiri, Cescovici, Syvridow, Biala, Strelcz, sic dicti, quia venatores fuerunt ecclesie, villa ad molendinum, forum in Soboth, villa Stregomane.“

Gehen wir aus von der Stelle: Herzog B. zur Zeit seines Vaters, so ist, sofern als Vater des zu deutenden Herzogs B. Boleslaus III. in Frage kommt, die Schenkung erfolgt bis zum Jahre 1139, in welchem

¹⁰⁶⁾ Mon. Germ. XVI. S. 187 und XIX. S. 627; Roespell I. S. 679.

¹⁰⁷⁾ Boguphal (Mon. Pol. hist. II. 524) Roespell I. S. 362, Anm. 26; Rutrzeba S. 17, Abf. 4.

¹⁰⁸⁾ Jankau konnte zurückgegeben werden von den Boleslaiden nur zwischen 1102—1139 oder 1146—1162, von den Wladislaiden nur zwischen 1139 bis 1146 (von Miesko) oder nach 1162.

¹⁰⁹⁾ Verschieden für Rogerebo, vgl. Häusler, Urkundenammlung 3. Gesch. des Fürstentums Oels (1883), S. 11 Anm. 4.

er starb. Dann sind B. mit seinem Bruder Boleslaiden. Es bleibt einstweilen dahingestellt, ob Boleslaus IV. mit dem erstgenannten Wladislaus II. oder Boleslaus IV. und Miesko III.

Ist als Vater Wladislaus II. zu verstehen, dann haben wir Wladislaiden vor uns, und ihre Schenkung ist dann vor ihrer Vertreibung an das Kloster gegeben worden.

Zur Zeit des Vaters kann nur heißen: während der Regierung, wenn wir Wladislaus II. als Vater annehmen. Hätte es den Sinn von: „zu Lebzeiten“, so könnte man vielleicht die Schenkung durch die Wladislaiden bis zum Todesjahr ihres Vaters 1162 hinausschieben. Das hat aber die Schwierigkeit, daß in der Zeit von 1146 bis 1162 eine Verfügung über verlorenen Besitz wegen der Vertreibung aus dem Vaterlande nicht denkbar ist. Selbst auf die Vorstellungen Konrads III., dem Bruder sein Recht wiederzugeben, ging Boleslaus IV. nicht ein. Bei Boguphal und auch anderwärts¹¹⁰⁾ können wir nachlesen, welcher Anstrengungen es von seiten Konrads III. bedurfte, um Boleslaus zu veranlassen, Wladislaus wieder aufzunehmen. Boleslaus I. hätte, wenigstens bis 1146, soweit sein können, um eine Schenkung verleihen zu können. Ob sein Bruder Miesko das auch schon hätte tun können, vermag ich nicht zu entscheiden. Jedenfalls muß dieser auch im schenkungsfähigem Alter gewesen sein, weil ja zwei Brüder im Fragment angeführt sind. Es fragt sich nur, ob denn auch „B. mit seinem Bruder“ tatsächlich Wladislaiden gewesen sind. Die Stelle im Zusammenhang gelesen, erklärt sich eigentlich selbst. Klarer konnte auch der Schreiber des Fragments sich nicht ausdrücken. Er spricht hier von Brüdern und nennt den Herzog B. Bruder des eben erst im Vordersatze genannten Herzogs Wladislaus. Ein Subjektwechsel ist hierin gar nicht zu konstruieren, ihm ist vorgebeugt durch das rückbezügliche Fürwort „ipse“ Herzog B. mit eben diesem seinem Bruder Wladislaus hat die Schenkung verliehen und kein anderer. Wenn die Beziehung auf das Vorhergehende hätte ausgeschaltet werden sollen, so dürfte nicht das rückbezügliche Fürwort dastehen. Der Nachdruck liegt hierbei eben auf dem bestimmten Subjekt. Wie Schulte hier den Sprung auf Miesko gewagt hat, dessen doch in der ganzen Stelle keine Erwähnung geschieht, ist schwer zu verstehen.

Für die Boleslaiden Wladislaus II. und Boleslaus IV. sich zu entscheiden, ist jedenfalls die einzige Möglichkeit. Sie waren auch im ent-

¹¹⁰⁾ Boguphal II, 43: „Imperator itaque tantis allegacionibus persuasus, sororique et nepotum motus lacrimis, Boleslaum crebris legatorum interpellat, monicionibus, ut fratrem saltim, patrimonii partem, non regno sublatum restituat. Sed Boleslaus quanto perfiniacius monitis eius parere detrectat, tanto acrius animositatem Imperatoris in se prouocat, omne itaque robur Imperii in Boleslaum conspirat. Fit igitur manus omnium contra Boleslaum et manus Boleslai contra omnes . . . quo defuncto (sc. Wladislaus) Conradus Imperator Boleslao non armis, sed precibus instat, ut orphanis Wladislai misereri dignetur, ipsos aliquali portiuacula terrarum fratris consolando. Boleslaus itaque, qui per Imperatorem vincí non poterat, nature non indignatur oboedire Imperio et gratuito amplexu fraternos filios ab exilio reuocat inhumanitati solacia impendens ipsis Szlesianam prouinciam donat, Opoliensem ducatum adjungens.“ Mon. Pol. hist. II, 523/524, ferner Chron. Pol. I, 7 u. 22 u. Chron. princ. Pol. I, 94/95.

sprechenden Alter, um während der Regierungszeit ihres Vaters d. i. bis 1139 Schenkungen vornehmen zu können. Wladislaus II. ist 1105 geboren¹¹¹⁾ und Boleslaus IV. stammte aus der zweiten Ehe seines Vaters, die dieser mit Salome, der Tochter des Grafen Heinrich von Berg, im Jahre 1110 eingegangen war.¹¹²⁾ 1140 erscheint er bereits als verheirateter Mann mit seiner Gemahlin auf dem generale colloquium zu Lencziz.¹¹³⁾

Die Urkunde P. Eugens III. vom 19. 10. 1148 bestätigte dem Kloster am Zobten unter anderem schon damals einen Teil derselben Besitzungen, wie sie im Fragment, insbesondere in der oben erwähnten Stelle, angegeben sind. Der Berg Zobten „cum appendiciis“ ist identisch mit der „circuicio montis“ im Fragment und der Markt unterhalb des Berges mit dem „forum in Soboth“. Das Fragment ergänzt hier die Papsturkunde in wertvoller Weise, indem es die Namen derer hinzufügt, von welchen die Schenkungen ausgegangen sind. Nach dem Wortlaut des Fragments, an den wir in der Deutung gebunden bleiben, waren also die dem Bergkloster verliehenen Gebiete Schenkungen der Brüder Wladislaus' II. und Boleslaus' IV., welche noch zu Lebzeiten ihres Vaters, d. i. bis zum Jahre 1139 den Besitz des Klosters erweitert haben. Das Kloster ist ja nachweislich zu seiner Zeit entstanden¹¹⁴⁾ und hatte, wie das Fragment hervorhebt, auch schon damals Dienstleute im Hörigenverhältnisse zugewiesen bekommen:¹¹⁵⁾

„Goleneo datus est a duce Boleslao ecclesie Thome. Vangl faber cum fratribus tempore Alardi abbatis datus est ecclesie a duce Boleslao. Velep a faber cum fratribus datus est ecclesie a duce B tempore Alardi abbatis.“ Der hier dreimal genannte Herzog Boleslaus und die Zeitbestimmung zur Zeit des Abtes Alard läßt auf Boleslaus I. schließen, dessen Zeitgenosse der Abt Alard gewesen ist, wie wir das aus der Urkunde Sölestins III. vom 9. 4. 1193 ersehen.¹¹⁶⁾ Die nachfolgende Stelle: „tali modo deuenerunt in seruitutem ecclesie tempore avi ducis Boleslai,“ erhärtet die Tatsache, in dem Herzoge P, bezw. Boleslaus, den ersten Herzog von Schlesien zu sehen, welcher Boleslaus († 1139) seinen Großvater nannte, unter dessen Regierung: „Lurzyti, Bilcoft, Godec und Ebantec“ dem Dienstverhältnis des Klosters am Zobten unterstanden.

Boleslaus I. kann wohl auch nur der noch zweimal vorkommende Herzog B. sein. Im ersten Falle restituirt er der Kirche ein altes Recht, das seiner Zeit Graf Peter dem Bergkloster übertragen hat, nachdem er es vorher vom Herzog erhalten hatte,¹¹⁷⁾ im zweiten Falle führt er noch

¹¹¹⁾ Mon. Germ. XIX. S. 578;

¹¹²⁾ Mon. Germ. X. 91;

¹¹³⁾ Mon. Germ. X. 91 ff. Balzer, Genealogia Piastów S. 156 setzt Boleslaus' IV. Geburt zwischen 1124–1125, 1137 soll er geheiratet haben; siehe Tafel III. S. 5.

¹¹⁴⁾ f. S. 27.

¹¹⁵⁾ f. S. 27.

¹¹⁶⁾ f. S. 21.

¹¹⁷⁾ „et seruitium rusticorum ab eodem comite ecclesie concessum.“

einige Hörige in den Dienst der Kirche zurück, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen wollten.¹¹⁸⁾

Welches Ergebnis hat nun unsere Untersuchung?

Zunächst kann nicht zwingend erwiesen werden, wer die Herzöge B und M waren; im zweiten Falle haben wir einen Wladislaiden; während Wladislaus einen Boleslaiden vorstellt. Der Zeitgenosse des Abtes Mard ist dann wieder identisch mit dem am Schluß noch genannten Herzog Boleslaus I., also ein Wladislaid.

Von der zweifelhaft gewesenen Hauptstelle „Herzog B. zur Zeit seines Vaters mit seinem Bruder“ haben wir nachweisen können, daß sie zu Gunsten der Boleslaiden erklärt werden muß.

Im Gegensatz zu Schulte (Seite 52 u. 103), der die in dem Fragment genannten Herzöge B und M bezw. B eindeutig und ausschließlich auf die Wladislaiden bezieht, heben wir die Verschiedenheit der Deutung hervor und zwar so, daß wir behaupten, gerade die von Schulte als Kronzeuge für die Wladislaiden verwendete Stelle kann nur auf die Boleslaiden bezogen werden. Damit ist seine Auffassung von der Stiftung und Ausstattung des Klosters, „sie sei der herzoglichen Familie (nämlich Wladislaus' II.) zu verdanken als ein den damaligen Verhältnissen entsprechender Akt“,¹¹⁹⁾ als irrig erwiesen. Sie war nur möglich durch falsche Auslegung der bedeutsamen Stelle. Wenn es auch auf den ersten Blick so scheinen könnte, als wären die zu erklärenden Namen nur auf die Wladislaiden beziehbar, so läßt eine tiefere Ausbeutung des Fragments eine andere als die von uns aufgestellte Erklärung gar nicht zu.

Dann sind aber auch die Begriffe Stiftung und Ausstattung nicht synonym zu verwenden. Zu einer Stiftung wird gewöhnlich auch immer eine Ausstattung gehören, dennoch bezeichnen beide etwas anderes.

Stiftung, Gründung, Foundation ist immer nur der einmal gesetzte schriftliche oder, wie es früher geschehen sein mag, mündliche Akt zur Errichtung eines Klosters. So verstanden ist es im engeren Sinne des Wortes genommen. Dagegen im weiteren Sinne ist es jede nach der Gründung dem Kloster gemachte Zuwendung an Mobilien oder Immobilien, welche von unbestimmt vielen Personen und zu verschiedenen Zeiten hergegeben werden können. Man gebraucht auch schon den Ausdruck „Schenkung“ dafür. Selbst Schenkungen beeinflussen den einmal gesetzten Akt der Foundation innerlich in keiner Weise. Außerlich tritt freilich eine Erweiterung des Besitzstandes ein.

Ausstattung, Dotation, ist der einer Stiftung (Foundation) im engeren Sinne gleichzeitig angefügte Grundstock an Gütern oder Einkünften, welcher zur Bestreitung der Lebenshaltung der Klosterinassen zu dienen hat.

Will Schulte in seiner These, „das Kloster am Zobten sei seiner Stiftung und Ausstattung nach ein der herzoglichen Familie angemessener Akt“, sowohl die Foundation als auch die Dotation verstanden haben, so

¹¹⁸⁾ „Tandem a duce B. reductus adiudicatus ecclesie servituti perpetue. quem comes Petrus, datum sibi a duce, dedit ecclesie montane, cuius filius Zonouid et istius predicti voluerunt evadere seruitutem coram duce B. et retracti sunt, educti de ecclesia sancti Johannis a Domiciano et Andrea et Nessebrando.“

¹¹⁹⁾ Schulte S. 104.

ist darauf zu erwidern, daß das Sandstift-Fragment, auf welches er sich hier beruft, von einer Gründung (Foundation) des Klosters durch irgend eine Person überhaupt kein Wort enthält. Die Frage der Gründung, d. i. der Stiftung, ist dort völlig außer Acht gelassen. Man kann darum das Fragment für den Nachweis der Gründung des Klosters durch eine bestimmte Person oder Familie überhaupt nicht in Anspruch nehmen.

Hinsichtlich der Dotation, sofern sie den Grundstock für die Stiftung darstellt, ist auch nichts in dem Fragment enthalten.

Es läßt sich wohl aus ihm herauslesen, in welcher Weise und wer dem bereits dotierten Kloster noch Zuwendungen oder Schenkungen gemacht hat. Dabei sind aber die der Wladislaiden recht karglich. Die herzogliche Familie hat einschließlich der Schenkung des Vaters an Vändereien dem Kloster im ganzen zwei Ortschaften, nämlich Ubrinicoß (vielleicht Brinichowo, das in der Urkunde von 1193 erwähnt wird)¹²⁰⁾ und Solenec (?) mit ihren Hörigen und zwei Handwerker, Bangl und Belepa mit ihren Brüdern, zugewiesen, abgesehen von dem Dorfe Jantau, von dem noch nicht feststeht, durch wessen Urteilspruch es dem Orden zurückgegeben wurde. Eine solche Schenkung könnte man nur ironisch „einen der herzoglichen Familie angemessenen Akt“ heißen.

Es geht daher nicht an, auf Grund einer einzigen und noch dazu falsch ausgelegten Stelle und unter Nichtberücksichtigung der Tradition samt ihren schriftlichen Unterlagen für die Gründung des Klosters auf dem Zobten durch Peter Wlast, diese als „spätere Sagenbildung“ hinzustellen. Aus dem Nachweis der Zeit, zu welcher das Bergkloster entstanden ist, aus dem uns von Abt Jobocus hinterlassenen Material, aus den Aufzeichnungen im Mutterhaus der Augustiner Chorherren zu Arrodaise und dem Sandstift-Fragment ergibt sich deutlich die Tatsache, daß die Foundation, die Stiftung des Klosters niemals und von keinem Geschichtschreiber einer herzoglichen Person zugeschrieben worden ist. Vielmehr hat man seit den ältesten Zeiten immer nur den Grafen Peter Wlast für den Gründer ausgegeben. Von Wladislaus II. wissen wir wohl, daß er von dem Erzbischof Jacobus von Gnesen wegen seiner Ländergier exkommuniziert worden ist,¹²¹⁾ daß er aber durch eine Großtat auf religiösem oder karitativem Gebiete sich ausgezeichnet hätte, davon ist uns nichts bekannt. Und als seine Söhne aus der Verbannung nach Schlesien zurückgekehrt waren, konnte das Kloster bereits das dritte Dezennium seines Bestehens feiern.

Peter Wlast konnte sich nicht bloß nach alledem, was über ihn bekannt ist, der Kirche und den Ordensgenossenschaften gegenüber als Wohltäter erweisen, sondern er hat es auch wirklich getan. Mögen Boguphal, Ortlieb von Zwiefalten und die Chronik der Polenfürsten bezüglich der Wohltätigkeit des Grafen in manchen Punkten auch über das Ziel hinausschießen, daran kann auf Grund der vorhandenen Dokumente kein berechtigter Zweifel aufkommen, daß Peter Wlast der Gründer des Klosters in Gorkau am Zobten gewesen ist, der seine Gründung vielleicht den Formalitäten zur Genehmigung der Stiftung durch den Herzog unter-

¹²⁰⁾ Schulte S. 103.

¹²¹⁾ Boguphal, II 42. Mon Pol. hist. II, 522.

worfen hatte,¹²²⁾ wie es die damalige Rechtsordnung verlangte, der sie aber lebensfähig dotierte, so daß sie sich im Laufe der Zeit durch weitere Schenkungen von verschiedenen Gönnern zu einem ansehnlichen Besitz entwickeln konnte. Auf die Tatsache der Gründung des Klosters in Gorkau durch Peter Wlast weisen alle Andeutungen in der Urkunde des Papstes Cölestin III. vom 9. 4. 1193, in der Chronik des Sandstifts, bei Bosse und nicht zuletzt auch in den unechten Urkunden hin, die, wenn auch unecht in der Form, doch einen wahren Kern zum Inhalt haben können.

Der Mangel an zuverlässigem Material aus der Frühzeit der schlesischen Geschichte bringt es mit sich, daß nicht alle noch offenstehenden Fragen über die damalige Zeit die Antwort finden, welche allem Zweifel die Spitze abbrechen kann. So kommt es, daß wir uns oft auch bei wichtigen Geschehnissen mit unsicheren Darstellungen bescheiden müssen, bis ein glücklicher Zufall die Richtigstellung herbeiführt.

Wohl, bin ich mir bewußt, mit dem vorliegenden Aufsatz durchaus nicht alle Schwierigkeiten gelöst zu haben, welche in dem Problem der Entstehung des Klosters in Gorkau am Zobten und seines Gründers verborgen liegen. Nichtsdestoweniger hoffe ich, daß er, wenn auch nur in bescheidenem Maße dazu beitragen wird, in der Erforschung der Geschichte des Augustiner Chorherren-Stiftes weiter zu kommen.

Ich fasse das Endergebnis meiner Untersuchung nochmals kurz in die Antithesen zusammen:

1. Das Augustiner Chorherren-Stift in Gorkau am Zobten ist Tochterkloster der Kongregation von Artoaise und zwar vom Zeitpunkt seiner Gründung an;

2. das Augustiner Chorherren-Stift in Gorkau am Zobten ist eine Gründung Peter Wlasts, doch haben weitere Schenkungen im Laufe der Zeit die ursprüngliche Dotation bedeutend erweitert.

¹²²⁾ Vgl. Stenzel, Gründungsbuch des Klosters Heinrichau.

Ann. der Red.: Der vorstehenden wissenschaftlichen Erstlingsarbeit des Verfassers haben wir wegen ihres bewiesenen kritischen Scharfsinns und ihrer Umsicht in der Benützung und Bewertung der Quellen und der einschlägigen Literatur gern Aufnahme in unserer Zeitschrift gewährt, ohne uns jedoch mit allen ihren Ausführungen, namentlich in der Polemik gegen W. Schulte, identifizieren zu wollen. Besonders hinsichtlich der wiederholt angezogenen Stelle (z. B. ob. Ann. 79) aus dem sogen. Sandstiftsfragment, deren „Sinn“ Schulte (Die Anfänge des St. Marienstifts etc. S. 103) „unabweisbar“ dahin deutet: „Herzog Wladislaw (II.) gab an die Niederlassung der Augustiner auf dem „Berge“ die Hbrigen Bezdad, Solay u. Tossoz mit dem Dorfe Abrinicoy (vielleicht Brinichowo, das in der Urk. v. 9. April 1193 erwähnt wird); Herzog Boleslaw (der Lange) aber gab während der Regierungszeit seines Vaters (des Herzogs Wladislaw II.) in Gemeinschaft mit seinem Bruder (Mesiko) den circuitus (polnisch ujazd) am Berge (Glenz), in welchem sich die Ortschaften Wierau, Gescovici (ein Teil von Kaltenbrunn), Seiserdau, Bielau, Strehlitz, Qualkau, der Markt Zobten u. Striegelmühl befanden“ — läßt sich aber, wenigstens u. G., dem Text noch eine andere Interpretierung und damit eine andere Deutung geben, nämlich: „Dux Wladislaus dedit ad montem Bezdad cum villa Abrinicoy, cum filiis suis Solay et Tossoz, circuitionem montis dux B. tempore patris sui cum ipso fratre, cuius ville sunt hec Wiri, Gescovici, Syuridow, Biala“ etc. Es wäre dann zu übersetzen: Herzog Wladislaw (II.) gab an die Augustiner-Chorherren auf dem Berg (oder aber: schlug zum Berg Gorkau) Bezdad (es bleibe offen, ob mit Bezdad eine Per-

fönllichkeit oder eine Örtlichkeit gemeint sein soll) mit dem Dorfe Abinicoy, mit seinen Söhnen (sc. Herzog Boleslaw dem Langen und Miseko) gab er (die Örtlichkeiten) Solay und Tossog, die Umgrenzung (und zugleich die gerichtliche Auflassung) des Berges machte Herzog (Boleslaw der Lange) zu Lebzeiten seines Vaters (Wladislaw II., d. h. vor dessen Vertreibung i. J. 1146) zusammen mit seinem Bruder (Miseko); die Örtler dieses Distrikts sind folgende: Wierau, Gescovicz (Kaltenbrunn), Geiserdau, Bielau etc. — Solay und Tossog sind nicht etwa Hörige, wie bisher angenommen wurde, sondern Örtlichkeiten; denn am 9. April 1193, also zur Zeit der Entstehung des Sandstiftsfragments, bestätigte P. Gölestin III. eben diesem Chorherrenstift u. a. „villam Bruichouo cum decima . . . villam Tesech cum decimis . . . decimam in Solay“ (Häusler, Urkundensammlung S. 8/9), desgl. am 9. Juni 1250 P. Innocenz IV. gleichfalls dem Sandstift u. a. „villas . . . Chescovice . . . Brinico vo . . . decimas, quas habetis in villis . . . Solau“ (Häusler, S. 84/86). Ist diese Deutung richtig, dann ist es ausgeschlossen, daß Boleslaw IV. und Miesko der Alte, die Brüder des Herzogs Wladislaw II., die Umgrenzung und Auflassung des Zobten- bezw. Gorkauer Berges mit den Örtlern Wierau usw. gemacht haben können, sondern ihre Neffen, Boleslaw d. Lange und Miseko, die Söhne Wladislaw II., sind es gewesen. Wenn der Verfasser des Sandstiftsfragments, ein Augustiner Chorherr, in diesem Fragment vom Herzog B. oder Herzog Boleslaus spricht, gewinnt man den Eindruck, daß er stets seinen z. Z. regierenden Herzog meint, eben Herzog Boleslaus den Langen, wie ganz unzweifelhaft schon aus der Stelle „tempore avi ducis Boleslai“, also des Großvaters des z. Z. regierenden Herzogs Boleslaus des Langen († 1201); gemeint ist mit „avi ducis Boleslai“ natürlich Boleslaus III. Schiefmaul († 1138). Dadurch erhält die Anschauung über die Beteiligung der Wladislaiden an der Ausstiftung des Gorkauer Marienstifts doch ein anderes Aussehen, ohne daß damit die Frage nach dem eigentlichen Gründer des Gorkauer Klosters in dieser Anmerkung entschieden und über die Rolle, die Peter Wlast, der unbestrittene Gründer des eigentlichen Breslauer Sandstifts, hierbei gespielt hat, endgültige Antwort erteilt werden soll. Hierüber gibt der obige Aufsatz Czypionkas hinreichenden Aufschluß und die notwendigen Unterlagen zum eigenen Urteil.

R. W.

Der Ausdruck „solaris“
in den schlesischen mittelalterlichen
Urkunden

von

Konrad Wutke

1

Der Ausdruck „scolaris“ in den schlesischen mittelalterlich. Urkunden

von
Konrad Wutke

Die Urkunde Herzog Heinrichs III. von Schlesien dd. Breslau den 23. Okt. 1254, in welcher derselbe dem Breslauer Vinzenzstift für den Klosterbesitz Kostenblut bei Ranth einen Wochenmarkt verleiht, ist ausgefertigt laut Text vom herzoglichen Scholar Otto (datum per manum Ottonis scolaris nostri). Orig.=Urk. i. Bresl. Staatsarch. Rep. 67 Urk. Vinzenzstift Nr. 54, abgedr. von Schulte i. d. Ztschr. f. Gesch. Schlesiens Bd. 47, (1913), S. 245/246, vgl. auch schles. Reg. Nr. 878 i. Cod. dipl. Sil. VII. 2 (ed. Grünhagen), S. 42. Diesen Ausdruck „scolaris noster“ will H. Jäkel, die Kanzlei Herzog Heinrichs IV. von Breslau, i. d. Ztschr. f. Gesch. Schlesiens Bd. 14 (1878), S. 134 unter Bezugnahme auf die Programm-Abhandlung v. Glagel, Vorstudien zur Regierungsgeschichte Herzog Heinrichs IV. (Glag 1864), S. 16 nicht in der Bedeutung eines „Schülers“, sondern in der entgegengesetzten eines „Lehrers“ verstanden wissen. Nach dem Wortlaut würde Herzog Heinrich III. dann seinen ausfertigen- den Notar Otto an dieser Stelle als seinen Lehrer, d. h. seinen ehemaligen Lehrer, bezeichnen. Jäkel übersetzt aber scolaris noster Otto mit Lehrer unsers Hofhalts und sieht in diesem scolaris noster einen Prinzenenerzieher, den Lehrer des jungen Prinzen Heinrich, des späteren Herzogs Heinrich IV. Dieser war jedoch im Herbst des Jahres 1254, aus dem die obige Urkunde datiert, höchstens zwei Jahre alt, also in einem Alter, in dem der Knabe noch unter dem Frauenzimmer steckte und seine Ausbildung noch nicht in Männerhand gelegt war. Wenige Wochen später, in einer zweiten Urk. Herzog Heinrichs III. d. d. Breslau 18. Nov. 1254 für den Johanniterorden, heißt ebenfalls der Ausfertigungsvermerk: datum per manum Ottonis scolaris nostri, schles. Reg. Nr. 885, abgedr. b. Delaville le Roulx, Cartulaire de l'ordre de S. Jean II, 767.¹⁾ In den diesen

¹⁾ Daß der hzgl. Kanzleibeamte Otto nebenbei ein Hopfenbauer i. Malkwitz b. Ranth und zugleich auch noch Meister über die andern dort wohnenden Höpfner war, behauptet Grünhagen i. d. schles. Reg. Nr. 904 der hzgl. Urk. v. 17. Okt. 1255, welches angibt: „Herzog Heinrich III. gibt seinem Meister (magister, derselbe Otto heißt sonst wohl auch in Urkunden scolaris noster) Otto eine Freihufe in Malkowicz.“ Natürlich sind der Notar Otto, der auch nie den Grad eines Magisters geführt hat, und der Malkowitzer Höpfnermeister Otto zwei ganz verschiedene Persönlichkeiten; außerdem verwechselte Gr. den Notar Otto mit seinem Notarkollegen Walthar, der den Titel Magister führte u. i. d. Urk. v. 27. Juni 1255 (f. ob.) ebenfalls „scolaris noster“ genannt wird. Derselbe Fehler findet sich auch bei Knoblich, Gesch. der Herzogin Anna v. Schlesien (1865) Urkundenanhang S. 17, Anm. 2.

andern Urkunden, die derselbe Notar Otto ausgefertigt bzw. hergestellt hat, findet sich nicht weiter dieser Ausfertigungsvermerk. Dagegen lesen wir in einer andern Urkunde desselben Herzogs Heinrich III. d. d. Breslau den 27. Juni 1255, in welcher er den Verkauf seines Gutes Gutes Zaurowicz (Raaz b. Münsterberg) an das Kloster Heinrichau bezeugt, daß der Abt den vereinbarten Kaufpreis folgenden beauftragten Personen ausgezahlt habe (abgedr. b. Stenzel, Gründungsbuch des Klosters Heinrichau (1854) S. 36): erstens unserm Scholar. Magister Walther (primo scolari nostro magistro Walthero) 26 Mk., (2.) Lorenz, unserm Schlüsselträger, 19 Mk. und (3.) dem Paul Slupowicz 35 Mk. Aus dieser Stelle primo (1.) scolari nostro magistro Walthero machen die schlesischen Regesten Nr. 895 einen „primus scholaris mag. Walther“, also einen Hauptscholar bzw. Hauptlehrer, ebenso Glazel a. a. O. S. 16 und Jäkel a. a. O. S. 134, während Mag. Walther in Wahrheit ebenfalls hzgl. Notar war, wie dieselbe Urkunde ausdrücklich bezeugt (presentibus . . . magistro Walthero, qui hanc litteram composuit“²⁾). Einen weiteren und letzten Fall, wo wir einen dritten scholaris des Herzogs Heinrich III. kennen lernen, bietet die Urf. Hgg. Heinrichs III. v. 20. Febr. 1259 (abgedr. bei Stenzel, Gründungsbuch des Klosters Heinrichau S. 161/162, s. a. Schles. Reg. Nr. 1015), in welcher unter den Zeugen von einem „Heinzone scolare nostro“ die Rede ist. Seine angefehene Stellung erhellt daraus, daß er hinter dem hzgl. Kaplan Heinrich zu Reichenbach, aber vor dem abligen herzoglichen Hofgesinde (de servientibus) aufgeführt wird. Ausfertiger dieser Urkunde war dominus Otto, den wir auch als Scholaren kennen gelernt haben. Auch diesen hzgl. Scholar Heinzo (Heinrich) finden wir als Notar in der Kanzlei Herzog Heinrichs III. tätig, vgl. die Urf. v. 22. Dez. 1257, Reg. 990. Weitere Beispiele sind bisher nicht bekannt geworden.

Was bedeutet nun *solaris noster*, d. h. des Herzogs Heinrich III.? Bereits Stenzel hat in seinem Gründungsbuch des Klosters Heinrichau (1854) S. 37 Anm. 79 dieser Frage seine Aufmerksamkeit geschenkt. Da der eine von diesen drei Scholaren, nämlich Walther, den Grad eines Magisters hatte, schloß er daraus, daß unter diesen Scholaren „nicht wohl Mitschüler, sondern Lehrer des Herzogs vor dessen Regierungsantritt zu verstehen sein werden, welche dann zu Domherren, Capellanen, Hofschreibern, Notaren und Kanzlern befördert zu werden pfliegen“. Allerdings hatte Stenzel für seine Auffassung, daß *solaris* soviel wie Lehrer bedeutet, in dem Glossar des trefflichen Du Cange über die mittelalterliche Latinität eine zuverlässige Stütze, da es dort (VI, 112) heißt: „*Solaris*. Qui scholas tenet et in iis docet.“ Es ist aber merkwürdig, daß der scharfsinnige und kritische Stenzel zu diesem Auswege in seinem Deutungsversuch sich gezwungen sah, denn es konnte ihm doch nicht verborgen bleiben, daß die Annahme, Herzog Heinrich III. hätte in seiner Jugend drei Lehrer gehabt, für jene Zeit schwere Bedenken hervorrufen müsse. Stenzel ist auch in der Lage, zwei Beispiele zur Stärkung seines Er-

²⁾ Stenzel, Gründungsbuch des Kl. Heinrichau S. 37, Anm. 79 hatte bereits richtig gelesen, indem er schrieb: „Der von Heinrich III. i. d. Urf. v. 27. Juni 1255 angeführte magister Waltherus solaris noster wird schon vorher im Texte als damaliger Notar bezeichnet und fertigte auch als *enriace scriptor* die Urf. v. 30. Juni 1255 aus. Er erscheint in Urkunden v. J. 1255 bis 1258 als Hofschreiber. v. J. 1261 als Notar Heinrichs III.“

klärungsversuches beizubringen. Er weist darauf hin, daß Herzog Boleslaw II. der Wilde von Piegritz i. J. Urk. v. 5. Febr. 1272 den Schreiber dieser Urk. Nikolaus den Schulmeister seiner Söhne nennt (*conscripta manu Nicolai, magistri nostrorum filiorum*), Urk. abgedr. bei Stenzel, Urk. z. Gesch. des Bistums Breslau i. M. (1845), S. 54 u. Schles. Reg. Nr. 1390, u. daß i. d. Urk. Herzogs Kasimir v. Beuthen v. 21. Juli 1295 dieser den ausfertigenden Notar Dominicus zugleich *nostrorum doctorem puerorum* nennt, (*per manum Dominici notarii curie doctorisque nostrorum puerorum*), Urk. abgedr. i. Cod. dipl. Sil. II, 110, vgl. Cod. dipl. Sil. VII. 3 Reg. Nr. 2389. Dasselbe tut Hgg. Kasimir auch in einer andern Urk. v. 12. Juni 1294 (*per manum Dominici nostrorum doctoris puerorum*, Urk. abgedr. i. Cod. dipl. Sil. II, 19, vgl. Schles. Reg. Nr. 2320). Jedoch beide Beispiele hinken, denn es heißt in ihnen nicht etwa *scholaris filiorum nostrorum*, sondern *magister* bezw. *doctor*, und ausdrücklich wird angegeben, daß sie Erzieher der herzoglichen Kinder waren.³⁾

Daß junge Geistliche, auch Scholaren, d. h. angehende Geistliche, die wohl schon die ersten Weihen erhalten hatten, Prinzenenerzieher im Mittelalter gewesen sind und dann ihre Laufbahn in der herzoglichen Kanzlei oder Kapelle begannen, braucht nicht erst begründet zu werden; das ist selbstverständlich. Schwer fällt es aber anzunehmen, daß der hzgl. Scholar Otto v. J. 1254, der hzgl. Scholar Magister Walther v. J. 1255 und der hzgl. Scholar Heinz v. J. 1259 ehemalige Lehrer des Herzogs Heinrich III. v. Schlesien gewesen sein sollen, die nun ihre Verwendung als Notare in der hzgl. Kanzlei fanden. Auffällig ist ferner, daß sie auch sonst noch vielfach in ihrer amtlichen Tätigkeit als Urkundenausfertiger nachweisbar sind, daß aber in allen übrigen Ausfertigungsformeln der Zusatz „*scholaris noster*“ fehlt. Mit dem Ausdruck „*scholaris noster*“ in diesen Urkunden Herzog Heinrichs III. muß es demnach eine andere Bewandnis gehabt haben, als man bisher zu erklären versucht hat.

Vielleicht ist es dabei nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, daß die drei hzgl. Scholaren in dieser Würde nicht zusammen auftreten, sondern jeder einzeln: Otto i. J. 1254, Mag. Walther 1255 und Heinz 1259, und daß in der Urk. v. 20. Febr. 1259, wo der Scholar Heinz uns das einzige Mal urkundlich als Zeuge begegnet, der Notar Otto, der Scholar v. J. 1254, zugleich die Urkunde ausfertigt. Mit diesem Notaramt an sich kann also die Bezeichnung Scholar unmittelbar nichts zu tun haben; sie weist aber auf eine recht enge Beziehung zu dem Herzog hin (*scholaris noster*), die jedoch mit einer jetzigen oder früheren Lehrtätigkeit unmöglich zusammenhängen kann, wohl aber mit dem, was man in der Schule lernt und worin der Notar eine besondere Fähigkeit aufweisen mußte, nämlich der Schreibkunst — und da dürfte uns das für die schlesische Kulturgeschichte des 13. Jahrhunderts unschätzbare Werk, das Heinrichauer Gründungsbuch, vielleicht abermals eine wertvolle Handhabe zu einem richtigeren Deutungsversuch, als der Begriff *Belehrer* uns zu bieten scheint, geben, wenn wir daselbst (S. 32/33) lesen: Auf dem Hoflager des jugendlichen Herzogs Boleslaw II. von Schlesien erkennt der in Geschäften seines Klosters dort weilende Heinrichauer Mönch Peter in dem

³⁾ Im Jahre 1278 gibt es in Namslau einen Magister Johann, *eruditor puerorum* (nicht *parvulorum*, wie Schles. Reg. Nr. 1564 hat).

Hofnotar Konrad v. Drennov (Drehnau, Kr. Grünberg, ehemals Kreis Krossen?) einen früheren Schulkameraden. Der Notar will seinem Schulfreunde in der Erledigung seiner Anliegen behilflich sein und sagt dabei: „Ich bin abends und morgens und zu jeder Tagesstunde, ausgenommen zur Schlafenszeit, ständig um meinen Herrn“. Boleslaw liebte es damals als besonderes Vergnügen, sich versteckt zu halten und nur ganz Vertraute zu sich zu lassen; er hatte zu diesem Zwecke in seinen vielen Schlupfwinkeln geheime Türen, die nur seine intimen Hausgenossen kannten. Dem Notar Konrad gelingt es nun, durch seine genauen Ortskenntnisse den Heinrichauer Abt Vodo wiederholt vor den Herzog zu bringen, bis dieser endlich seine Zwecke bei dem Herzoge durchgesetzt hatte. Trotzdem nun dieser Notar Konrad fortgesetzt in der unmittelbaren Umgebung des Herzogs Boleslaw weilte, finden wir aber in den vielen Urkunden des Herzogs aus seiner Jugendzeit nur einmal, i. d. Urk. v. 1. Juni 1249, einen Konrad den Schreiber unter den Zeugen angeführt, schles. Reg. Nr. 698. In einem solchen Notar oder Schreiber, der fortgesetzt in der Umgebung des Herrschers weilte und ihm stets zur Hand ist, möchten wir den „scolaris“ der Urkunden Herzog Heinrichs III. v. J. 1254, 1255 und 1259 erblicken. Der herzogliche Scholar war also eine Art Privat- oder Geheimschreiber des Herzogs, der bei Herzog Heinrich III. von Schlesien den offiziellen Titel eines „scolaris“ führte. Ein solches Amt war natürlich sehr anstrengend und aufregend, außerdem lieben hohe Herren einen öfteren Wechsel in der Person bei derartigen Vertrauensstellungen, einer gehobenen Subalternstelle, ohne daß der Scholar etwa zum hzgl. Rat gehörte. Daher kam wohl leicht der Wunsch auf beiden Seiten nach einer Trennung und das Verlangen des derzeitigen Scholaren nach einem ruhigeren, lohnenden Posten in der hzgl. Kanzlei oder Kapelle bezw. in der Seelsorge oder an einem Kollegiatstift, nach einer einträglichen Pfründe. Darum ist Otto i. J. 1254 Scholar, d. h. Privatsekretär bei Herzog Heinrich III. v. Schlesien, 1255 Mag. Walthar u. 1259 Heinzo, die sich dann in anderweitigen Stellungen nachweisen lassen.

Daß diese Erörterungen mit ihren Begründungen nicht ganz in der Luft schweben, erhärtet die Abhandlung von G. Ad. v. Mülverstedt, Beiträge zur Kunde des Schulwesens im Mittelalter und über den Begriff *scolaris* (Magdeburg 1875), in der der Verfasser (S. 21 ff.) aus niedersächsischen Urkunden v. 1250—1347 sieben Beispiele herbeibringt, in denen *scolaris* nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit dem Genitiv eines personellen Nomen substantivum oder mit einem Possesivpronomen, also zur Bezeichnung eines Abhängigkeitsverhältnisses steht, z. B. 1250 Theodericus *scolaris* des Spandauer Propstes, 1318 Paulus *scolaris noster*, nämlich des Klosters zu Ichttershausen, 1318 Joh. Wolfshagens *scolaris Alberti de Cernin*, 1337 H. *scolaris* des Bizepfarrers Joh. in Gunsrode, 1347 Joh. v. Engelde, *scolaris noster*, nämlich des Klosters Kapelle. Der Scholar ist also der Schreibkundige in Diensten eines Geistlichen, Klosters oder Ritters, in unsern schlesischen Urkunden: des Herzogs Heinrich III. von Breslau.

Wir hatten oben gesehen, daß der Hofnotar Konrad v. Drehnau und der Heinrichauer Mönch Schulkameraden gewesen waren (*Hic idem Conradus in sua puericia fuerat collega in scholis cuiusdam monachi huius*

claustrum nomine Petri). Wir dürfen wohl annehmen, daß beide Schüler der Breslauer Domschule⁴⁾, oder auch der damals schon bestehenden Vinzenzschule⁵⁾ gewesen sind.

Wir dürfen dabei voraussetzen, daß die Breslauer Domschule zur Ausbildung eines schlesischen Klerus und der Fortbildung der jungen Geistlichkeit, die für die höhere Kirchenlaufbahn bestimmt war, schon sehr frühzeitig entstanden ist. Wir hören aus dem Leben der hl. Hedwig (SS. rer. Sil. II, 34) vom späteren Gnesener und Breslauer Kanonikus Razlaus, daß er in seiner Breslauer Schulzeit (pauper scholaris eram, Wratislavie studens) mit seinen Genossen zur hl. Hedwig nach Bissa und Röschlitz zum Heischen von Almosen lief und mit Geld beschenkt getrostet heimkehrte, und aus der Lebensbeschreibung der Herzogin Anna, Wittve Herzog Heinrichs II., (SS. rer. Sil. II, 129), daß sie den armen Breslauer Schülern (scolaribus pauperibus) Pfennige reichete. In der Urk. des Bresl. Bischofs Lorenz v. J. 1212 für das Bresl. Sandstift bezeichnet sich der auch sonst in den Urkunden jener Zeit mehrfach vorkommende Bresl. Domherr Albert bei der Bezeugung der Urk. als Unterlehrer der (Dom-)Schüler, d. h. doch Vertreter des Domscholastikus in der Ausbildung der Domschüler. („Ego Albertus canonicus et submagister scholarum subscribo“. Bresl. Staatsarch. Urk. Sandstift Nr. 1, vgl. Reg. Nr. 148, wo unter den Zeugen eine ganze Reihe ausgelassen ist.) Wenn nun in einer Urk. v. 21. Nov. 1219, in der während der Domkapitelsitzung einige beauftragte Bresl. Prälaten die Verzichtserklärung des Benediktinerordens auf das Bresl. Vinzenzstift zu Gunsten der Prämonstratenser zu Protokoll nahmen (Orig. i. Bresl. Staatsarch. Urk. Vinzenzstift Nr. 16, vgl. Schles. Reg. Nr. 216) als Zeugen zuerst die andern anwesenden Kanoniker, darunter der Domscholastikus Egidius, dann die Dombikare, darauf die Priester und schließlich die „scolares: Valterus rufus, Nicolaus, Martinus, Petrus Pucira, Vincentius judeus und Roberthus“ namentlich aufgeführt werden, so dürfen wir in diesen Scholaren nicht etwa gewöhnliche Domschüler wie die oben bezeichneten sehen, die zu Verrichtungen bei dem Gottesdienst herangezogen wurden⁶⁾ oder sie für ältere Scholaren, die schon als Unterlehrer fungierten, annehmen, vielmehr sind dies junge angehende Domherren, (scholares canonici), die bereits die Anwartschaft auf eine Domherrnstelle bezw. den Besitz einer solchen schon hatten, in deren Genuß sie aber erst nach Erlangung des kanonischen Alters und der erforderlichen Weihen eintreten konnten.⁷⁾ Für diese designierten, jungen, angehenden Domherren bestand wie anderwärts auch an der Bresl. Domkirche eine besondere Schule, daneben eine Schule für Laien und arme

⁴⁾ Vgl. Schulte, Zur Gesch. des mittelalterlichen Schulwesens i. Breslau i. d. Ztschr. f. Gesch. Schlesiens, Bd. 36 (1901) S. 72 ff. u. Schulte, Die Entwicklung der Parochial-Verfassung u. des höheren Schulwesens Schlesiens im Mittelalter, ebendaf. S. 400.

⁵⁾ Derselbe ebendaf. S. 462.

⁶⁾ V. Bauch, Gesch. des Bresl. Schulwesens vor der Reformation, Cod. dipl. Sil. XXV, S. 174: „Am 21. Nov. 1219 wird er (mag. Albertus-) bloß als Magister u. Kan. neben dem Scholastikus u. fünf seiner Schüler genannt.“ Auch die Reg. z. schles. Gesch. Cod. dipl. Sil. VII. 1 S. 374, 393 u. 394 s b Peter. Vinzenz u. Walther sehen die Obgenannten als bloße „Schüler“ an.

⁷⁾ Vgl. darüber Mühlverstedt a. a. O. S. 26.

Schüler, die auf geistlich studierten.⁸⁾ Die scharf ausgeprägte Rangordnung des Mittelalters duldbete im *ordo ecclesiasticus* nicht, daß neben der hohen Domkapitulargeistlichkeit auch Unterlehrer oder gar Schüler in einer feierlichen Kapitelsurkunde aufgezählt wurden, wohl aber ist es verständlich, wenn wir in diesen Scholaren junge angehende Domherren sehen.⁹⁾

In einer Urk. des Bresl. Bischofs Preczlaw v. Bogarell v. 23. Okt. 1371 (Bresl. Staatsarch. Weißer Lagerbuch B, fol. 28 b unt.) finden wir unter den bischöflichen Zeugen einen Johann de Friberg, *scolaris capelle*. Der Umkreis seiner Geschäfte läßt sich wohl aus den obigen Darlegungen entnehmen; er war jedenfalls in gewissem Sinne der die Feder führende Gehilfe des Vorstehers der bischöflichen Kapelle.

Wenn wir schließlich in den Urkunden der Herzöge von Schweidnitz-Jauer in der Zeit von 1315—1326 (vgl. *Cod. dipl. Sil. XVI*, S. 326 sub Hain u. XVIII, S. 348 sub Hain) unter den Zeugen einen Konrad *scolaris* bezw. *schuler de Hain* häufig treffen, dann dürfen wir wohl annehmen, daß dieser Konrad v. Hain studiert hatte, ohne aber über diesem intensiven Studium zu einem Abschluß zu kommen, daß er ein ewiger Student gewesen ist und daß ihm, als er ins Philisterium übertrat, bei seinen Standesgenossen der mit Hochachtung und einem gewissen Spotte durchwürzte Spitznamen „der Student“ beigelegt wurde und zwar so ausschließlich, daß auch die amtlichen Urkunden diesen Beinamen unbedenklich aufnahmen.

⁸⁾ Bauch a. a. O. S. 6.

⁹⁾ So wohl auch in der undatierten Urk. (c. 1321) „*omnibus presentibus canonicis, vicariis, clericis et scolariibus ipsius nostre ecclesie. qui ad vespas tunc in choro convenerant*“, *Cod. dipl. Sil. V*, 74. Über ihre Vergnügungen („*puelle cum scolariibus concurrentes coreas instituunt*“ am Burghardtstag, (Okt. 14), ebenda. S. 299.

Historische Kommission für Schlesien.

Bericht

über die Tätigkeit der historischen Kommission für Schlesien im Jahre 1923.

Von Veröffentlichungen der Kommission sind im Berichtsjahr 1923 erschienen:

1. In Gemeinschaft mit dem Verein für Geschichte Schlesiens: Regesten zur schlesischen Geschichte 1334—1337, Lieferung 5 (Schlußheft), bearbeitet von K. Wutke, E. Randt und S. Bellée.
2. S. Bellée, Literatur zur schlesischen Geschichte für die Jahre 1920—22.

Die Arbeiten der einzelnen Sektionen hatten unter der ständig fortschreitenden Geldentwertung stark zu leiden.

Die Sektion für die Verzeichnung der im nichtstaatlichen Besitz befindlichen Archivalien unter Leitung des Staatsarchivars Dr. Graber hat ihre Arbeiten weiter fördern können. Die Inventarisierung des Kreises Sprottau ist beendet, das druckfertige Manuskript liegt vor. Bei der fortschreitenden Verschlechterung der Mark haben aber die vorhandenen Mittel nur zum Papierankauf, nicht mehr zum Druck ausgereicht. Mit der Inventarisierung weiterer Kreise konnte aus dem gleichen Grunde nicht begonnen werden.

Die Sektionen zur Herausgabe eines schlesischen Urkundenbuches (Leitung: Geheimer Archivat Dr. Wutke), zur Bearbeitung des Aktenmaterials betr. die Säkularisation der Klöster in Schlesien (Leitung: v. Univ. Prof. Dr. Seppelt), zur Herausgabe eines schlesischen Klosterbuches (Leitung: Staatsarchivar Dr. Bellée) und die Sektion zur Bearbeitung der schlesischen Siedlungsgeschichte (Leitung: Prof. Dr. Maetschke) haben ihre Arbeiten nach den aufgestellten Plänen fortgeführt.

Zu den bestehenden Sektionen trat im Berichtsjahr eine weitere hinzu zur Verzeichnung und Bearbeitung der Land- und Stadtbücher: (Leitung Archivat Dr. Boewe).

Für das Jahr 1924 plant die Historische Kommission den Druck eines weiteren Bandes der Regesten zur schlesischen Geschichte umfassend die Jahre 1338—1340, wozu die Mittel schon zum Teil zugesagt wurden. Ferner wird mit den Vorarbeiten zu einem Bande der schlesischen Lebensbilder begonnen werden, der neben Schlesiern des 19. auch Persönlichkeiten des 18. Jahrhunderts (Männer um Friedrich den Großen) enthalten wird. Weiter ist in das Arbeitsprogramm die Herausgabe von Akten und Urkunden zur Geschichte des schlesischen Handels durch S. Wendt aufgenommen worden. Die Herausgabe von Neujahrsblättern, die allgemein interessierende Themen behandeln, ist in Aussicht genommen.

Da die Historische Kommission in das Vereinsregister eingetragen werden wird, sind die Sitzungen einer Neubearbeitung unterzogen worden, die die Hauptversammlung genehmigt hat. Auf Grund dieser neuen Sitzungen führt der bisherige Vorstand jetzt die Bezeichnung wissenschaftlicher Ausschuß, während die laufenden Geschäfte von einem fünfgliedrigen Vorstand geführt werden.

Breslau, den 20. Februar 1924.

Wutke.	Seppelt.	E. v. Eichborn.	Graber.	Reinke-Bloch.
1. Vors.	2. Vors.	1. Schatzmeister.	2. Schatzmeister.	Beisitzer.

Den Vorstand bilden die Herren:

Geheimer Archivrat Dr. Wutke, 1. Vorsitzender
Univ. Prof. Dr. Seppelt, 2. Vorsitzender
Bankier Eckart v. Eichborn, 1. Schatzmeister
Staatsarchivar Dr. Graber, 2. Schatzmeister
Univ. Prof. Dr. Reincke-Bloch, Beisitzer.

Der wissenschaftliche Ausschuss setzt sich zusammen aus den Herren:

Dr. Andrae, a. o. Univ. Professor, Breslau
Fretschneider, Pfarrer, Neu-Altmanndorf
Dr. Burgemeister, Landesbaurat, Provinzialkonservator, Breslau
E. v. Eichborn, Bankier, Breslau
Dr. Frehmarck, Syndikus der Handelskammer, Breslau
Dr. Graber, Staatsarchivar, Breslau
Prof. Dr. Günther, Direktor d. Staats- u. Univ. Bibliothek, Breslau
v. Heydebrand u. der Wasa, Rittmeister a. D., Reg. Ass. a. D. auf Nassadel
Dr. Heyer, Univ. Professor, Breslau
Prof. Dr. Hippe, Direktor der Stadtbibliothek, Breslau
Jungfer, Stadtrat, Breslau
Dr. Klapper, Studienrat und Vektor a. der Universität, Breslau
Dr. v. Voesch, Rittergutsbesitzer auf Ober-Stephansdorf
Dr. Voewe, Archivrat, Staatsarchivar, Breslau
Prof. Dr. Masner, 1. Direktor d. Schles. Museums, Breslau
Dr. Maetschke, Oberstudienrat, Breslau
Dr. Nowak, Direktor des Diözesanarchivs, Breslau
Dr. Randt, Staatsarchivar, Breslau
Dr. Reincke-Bloch, Univ. Professor, Breslau
Dr. Schmidt-Kimpler, Univ. Professor, Breslau
Dr. Schwarzer, Bibliothekar a. d. Stadtbibliothek, Breslau
Dr. Seppelt, Univ. Professor, Breslau
Prof. Dr. Wendt, Direktor des Stadtarchivs, Breslau
Dr. Wutke, Geheimer Archivrat, Direktor des Staatsarchivs, Breslau
Dr. Ziefursch, Univ. Professor, Breslau.

Hinzu kommen die von folgenden Vereinen bestellten Vertreter:

1. für den Verein f. Gesch. Schles.: Prof. Dr. Rudkowsk, Studienrat, Breslau
2. für den Schles. Altertumsverein: Prof. Dr. Seger, 2. Direktor des Schles. Museums
3. für die Schles. Ges. f. Volkskunde: Prof. Dr. Siebs, Geh. Reg. Rat, Univ. Prof., Breslau
4. für den Oberschl. Gesch. Verein: Dr. Chrzaszcz, Pfarrer, Beiskretscham O/S
5. für den Gesch. u. Altertumsverein in Liegnitz: Prof. Zum Winkel, Direktor des Stadtarchivs, Liegnitz
6. für den Verein für Heimatkunde der Grafschaft Glatz: Dr. Rother, Staatsbibliothekar, Breslau.

Ferner je ein Vertreter der Provinzialverbände Nieder- und Ober-schlesiens.